

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

11. Dezember 2002

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Anmeldefristen zum Schuljahr 2003/2004 für die Berufsbildenden Schulen 1 des Landkreises	271
Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	
- Stadt Havelberg Ortsteil Vehlgest	271
- Stadt Havelberg Ortsteil Kümmernitz	272
- Stadt Havelberg Ortsteil Damerow	272
- Gemeinde Hüselitz	272
- Gemeinde Düsedau	273
2. IGZ BIC Altmark GmbH - Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	273
3. Stadt Havelberg - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und 2 Bekanntmachungen	273
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte Lichterfelde vom 3. 12. 2001	274
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen	274
- 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlen	274
- 3. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buchholz	274
- 4. Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden	275
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- 1. Friedhofssatzung der Stadt Sandau	276
- 2. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau	277
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Satzung über die Festsatzung der Steuersätze der Gemeinde Jerchel	278
- 2. Änderungssatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schernebeck	278
- Zuwendungsrichtlinie für die Gemeinden Cobbel, Hüselitz, Jerchel, Kehmert, Lüderitz, Weißewarte	278
- Nachtragshaushaltsplan 2002 der Gemeinden Cobbel, Grieben, Jerchel, Lüderitz, Ringfurth, Windberge	279
8. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Entgelte Abwasser ab 1. 1. 2003	281
- Feststellung Jahresabschluss 2001	281
9. Wasserverband Bismarck	
- 1. Bekanntmachung gemäß § 121 GO	281
- 2. Satzung zur Entgeltregelung	281
- 3. Schmutzwasserentsorgungssatzung	283
10. Landkreis Stendal	
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Stendal	287
- Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) für den Landkreis Stendal	290

Landkreis Stendal

BbS1 SDL-Pressesl./Anmeldefristen

Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal

Ausbildungsangebote	Anmeldefristen
Berufsschule in den Berufsfeldern	
- Metalltechnik	
- Elektrotechnik	
- Bautechnik	
- Farbtechnik und Raumgestaltung	
- Holztechnik	
- Ernährung und Hauswirtschaft	
Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)	
in den Berufsfeldern	
- Metalltechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Elektrotechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Bautechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Holztechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
in den Berufsfeldkombinationen	
- Metalltechnik und Holztechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Farbtechnik/Raumgestaltung und Metalltechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Bautechnik und Holztechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Metalltechnik und Elektrotechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Metalltechnik und Bautechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Agrartechnik und Bautechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Farbtechnik/Raumgestaltung und Holztechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Holztechnik und Agrartechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
- Agrartechnik und Metalltechnik	07.02.2003 bis 28.03.2003
Berufsfachschule	
- einjährige Berufsfachschule, die den Hauptschulabschluss ermöglicht in den Fachrichtungen:	
• Hauswirtschaft/Ländliche Hauswirtschaft	07.02.2003 bis 28.03.2003
• Gastronomie	07.02.2003 bis 28.03.2003
- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:	
• Technische Assistenz für Informatik	07.02.2003 bis 28.03.2003
• Gestaltungstechnische Assistenz	07.02.2003 bis 28.03.2003
• Hauswirtschaftliche Assistenz	07.02.2003 bis 28.03.2003
Fachoberschule	
- einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht in der Fachrichtung	
• Technik (Metall-, Elektro- und Bautechnik)	28.03.2003

HINWEIS → spätere Anmeldungen sind möglich. Sie können jedoch nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Landkreis Stendal

Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Stadt Havelberg OT Vehlgest

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Stadt Havelberg Ortsteil Vehlgest

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.01.2018 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 23, 28 a

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 13, 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14e, 15, 16, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.01.2003 jederzeit widerruflich und befristet bis zu 15.01.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlage. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.03.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Vehlgest hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.

Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserentlastungskonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Stadt Havelberg Ortsteil Kümmernitz

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.01.2018 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 2, 5, 9, 11, 16, 24, 26, 32
Am Königsfließ 2, 3, 10

Forstamt Kümmernitz

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 3, 12, 13, 16, 19, 22, 23, 30, 31, 33, 34, 35, 41

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zu 15.01.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.03.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Kümmernitz hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Stadt Havelberg Ortsteil Damerow

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.01.2018 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 8

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 2, 3, 4, 5*, 6, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 17*, 18, 19, 20, 21a, 22, 22a, 23, 25, 26, 27, 28, 29

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zu 15.01.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.03.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Damerow hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Hüselitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Hüselitz

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.01.12.2012 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 49a, 50, 51, 52

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 52, 54, 55, 56

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 15

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zu 15.01.2012 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.03.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hüselitz hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 12 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Düsedau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Düsedau

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Wasserverband Stendal-Osterburg ab 15.01.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.01.2018 für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Hauptstraße 14, 15, 16, 18
Kosterende 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16
Alte Dorfstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 14, 15

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Kastanienweg 7
Hauptstraße 1, 2, 2a, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 24, 23, 25, 27, 29, 32
Kosterende 13, 18
Alte Dorfstraße 11, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 35
Schwarzer Weg 2, 3, 4

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Hauptstraße 5, 7
Kosterende 1, 3
Alte Dorfstraße 8, 10, 12, 16
Schwarzer Weg 4, 5

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkal-schlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Wasserverband Stendal-Osterburg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.01.2003 jederzeit widerruflich und befristet bis zum 15.01.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weitere Betreuung der abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 31.03.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Düsedau hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserantragskonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

IGZ BIC Altmark GmbH
Arneburger Straße 24
39576 Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 12. November 2002 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsprüfung AG geprüften Jahresabschlusses 2001 mit einer Bilanzsumme von 682.036,66 DM und einem Jahresverlust in Höhe von 403.222,62 DM beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Verlust in Höhe von 403.222,62 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2001 hat folgenden Wortlaut:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis innerer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. September 2002 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2000 in der von uns geprüften Form rechtswirksam festgestellt wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH, Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftervertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der angespannten Liquiditätslage nur bei vollständiger Erbringung der Kofinanzierungsbeiträge durch die Gesellschafter sichergestellt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe in den Räumen der Geschäftsführung IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Prof. Hans-Jürgen Kaschade
Geschäftsführer

Stadt Havelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 17. 10. 2002 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nummehr
	Euro	Euro	festgesetzt	festgesetzt auf
			Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	230.000		8.420.000	8.650.000
die Ausgaben	360.000		8.420.000	8.780.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		250.000	7.320.000	7.070.000
die Ausgaben		250.000	7.320.000	7.070.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 1.725.000 Euro um 651.000 Euro erhöht und mit 2.376.000 Euro neu festgesetzt.

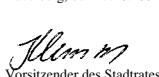
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 17.10.2002


Vorsitzender des Stadtrates


Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung vom 12. 12. 02 bis zum 23. 12. 02 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffentlich aus.

Havelberg, den 19. 11. 02


Bürgermeister



Veröffentlichung der Stadt Havelberg

Korrektur zur Bekanntmachung vom 13. 11. 02

Planung für „Notaufahrt Elb-Havel-Kaserne, Anbindung B 107“ in Havelberg
Es muß korrigiert heißen: Da die geplanten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden. (§ 36 StrG LSA)

Havelberg, den 11. 12. 02


Poloski

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Standortbezogene Vorprüfung nach § 3c (1) Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (Spalte 2) für das Vorhaben:
 Bau einer Notaufahrt Elb-Havel-Kaserne, Anbindung B 107 von Havelberg beginnend im Norden an der B 107 bis zum Nordtor der Bundeswehrkaserne, von dort entlang des Kasernengeländes bis zur Landesstraße 3 Havelberg/Bad Wilsnack nahe Topfel.

Die Stadt Havelberg hat die standortbezogene Vorprüfung entsprechend UVPG durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung ergab, dass für die Durchführung des o. g. Vorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muß. Dieses Ergebnis wird hierdurch bekanntgemacht.

Havelberg, den 11.12.02



Poloski

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte Lichterfelde vom 03.12.2001

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA in der zuletzt geltenden Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.11.1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zuletzt geltenden Fassung und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 26.06.1991 (GVBl. LSA Seite 126) in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichterfelde auf seiner Sitzung am 25.11.2002 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte Lichterfelde vom 03.12.2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 3 Aufnahmeverfahren wird geändert:

1. Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung kann jederzeit ein schriftlicher Antrag, gerichtet an die Gemeinde Lichterfelde, gestellt werden. Auf jedem Antrag ist die tägliche Betreuungszeit von den Eltern anzugeben. Eine Änderung der Betreuungszeit kann zum 1. eines jeden Quartals erfolgen. Die Veränderung muß rechtzeitig mindestens einen Monat vorher im Sozialamt der Vgem Seehausen (Altmark) vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können, aufgrund eines schriftlichen Antrages, die Betreuungsstunden zum 1. eines jeden Monats geändert werden. (Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitslosigkeit, auf Entscheidung des Gemeinderates)
2. **Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindertagesstättensatzung an.**
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindereinrichtung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftl. mittels Bescheid mitzuteilen. Dieser ergeht im Regelfall 4 Wochen vor dem gewünschten Einweisungstermin.
4. In der Kindereinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bring- und Abholzeiten angegeben werden.

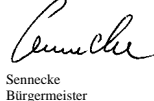
§ 2 Anlage zur Kindertagesstättensatzung

Die Anlage zur Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lichterfelde ist Bestandteil der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lichterfelde vom 03.12.2001.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte Lichterfelde vom 03.12.2001 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Lichterfelde, den 25. 11. 2002



Sennecke
Bürgermeister



Anlage zur Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lichterfelde

Elternbeiträge nach täglichen Betreuungsstunden:

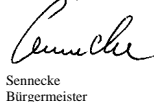
Krippenkinder:

10 Betreuungsstunden/Tag	115,00 €
8 Betreuungsstunden/Tag	100,00 €
6 Betreuungsstunden/Tag	85,00 €

Kindergartenkinder:

10 Betreuungsstunden/Tag	100,00 €
8 Betreuungsstunden/Tag	85,00 €
6 Betreuungsstunden/Tag	70,00 €

Lichterfelde, den 25. 11.2002



Sennecke
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Gemeinde Möringen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S.336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.900 EUR		869.100 EUR	892.000 EUR
die Ausgaben	22.900 EUR		869.100 EUR	892.000 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	91.000 EUR		330.600 EUR	421.600 EUR
die Ausgaben	91.000 EUR		330.600 EUR	421.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 44.200 EUR erhöht und damit auf 44.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5


Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 20.11.02 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.12.02 bis 23.12.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Möringen, den 12.11.2002



Schulze
Bürgermeister



Gemeinde Dahlen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 21. 10. 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.800 EUR		533.800 EUR	554.600 EUR
die Ausgaben	20.800 EUR		533.800 EUR	554.600 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	129.900 EUR		170.800 EUR	300.700 EUR
die Ausgaben	129.900 EUR		170.800 EUR	300.700 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 52.700 EUR erhöht und damit auf 52.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

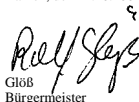
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 12.11.02 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.12.02 bis 23.12.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Dahlen, den 21.10.2002



Glöß
Bürgermeister



Gemeinde Buchholz

1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S.336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 30.10.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.800 EUR		187.800 EUR	190.600 EUR
die Ausgaben	2.800 EUR		187.800 EUR	190.600 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	360.400 EUR		360.400 EUR	360.400 EUR
die Ausgaben	360.400 EUR		360.400 EUR	360.400 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 18.500 EUR erhöht und damit auf 18.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

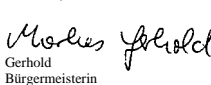
Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal am 12.11.02 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 12.12.02 bis 23.12.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ öffentlich aus.

Buchholz, den 30.10.2002



Gerhold
Bürgermeister



Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129), hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 29. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die auf die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so ist für die Zurückweisung des Widerspruchs keine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d. Jugendhilfeangelegenheiten (Sozialgesetzbuch, Kindertagesstättengesetz),
 - e. Sozialversicherungssachen,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegen hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesem Fall findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. private Zusteller zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zah-

lung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einzug nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.


§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 29.09.1993 außer Kraft.

Stendal, 29. Oktober 2002


 B. Voigt
 Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“



Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in -EUR
1.	Abschriften, Kopien und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	1,20
1.1.2.	im Format DIN A4	2,30
	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Kopien je angefangene Seite	
1.2.1.1.	Format DIN A4 je Blatt (schwarz / weiß)	0,15
1.2.1.2.	Format DIN A4 doppelseitig (schwarz / weiß)	0,30
1.2.1.3.	Format DIN A4 ab 10 Seiten je Seite (schwarz / weiß)	0,10
1.2.2.1.	Format DIN A3 je Blatt (schwarz / weiß)	0,50
1.2.2.2.	Format DIN A3 doppelseitig (schwarz / weiß)	0,75
1.2.3.1.	Format DIN A4 je farbige Seite	1,50
2.	Antliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von	
2.1.1.	Unterschriften	2,50
2.1.2.	Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	2,50
2.1.3.	Abschriften je Seite der Durchschrift	1,50
2.1.4.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (Computern) hergestellt werden, und Kopien und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.1.5.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (Computern) hergestellt werden, und Kopien und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.1.6.	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.2.	Ausstellung von Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
2.3.	Ausstellung von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
2.4.	Ausstellung von Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	5,00
3.2.1.	Grundgebühr	1,50
4.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.1.	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	0,15
4.2.	für jede angefangene Seite jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlungen bzw. Stundung ist ausgenommen)	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, für jede halbe angefangene Stunde	3,00-500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsvertrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.	Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten/Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00

9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2. fallen	25,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach laufender Nr. 1.2.	
10. Finanzverwaltung		
10.1.	Zweitverfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.3.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
10.4.*	Gemessen am Verwaltungsaufwand kann für die Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung eine Gebühr von erhoben werden	5,00
11. Archiv		
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
11.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gerechtfertigt wird	0,50
12. Aufbewahrung von Fundsachen		
12.1.	Fundsachen im Wert bis 25,00 EUR	1,50
12.2.	Fundsachen im Wert über 25,00 - 50,00 EUR	2,50
12.3.	Fundsachen im Wert über 50,00 - 150,00 EUR	5%
12.4.	für den Mehrwert zusätzlich	1%
13. Genehmigung aufgrund der Niederschlagswasser-abgabensatzung		
13.1.	Ermittlung einer Entwässerungsgenehmigung pro Anschluss	25,00
13.2.	Genehmigung zur Einleitung von Grundwasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	5,00
14*.	Gemessen am Verwaltungsaufwand kann für die Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung eine Gebühr von erhoben werden	5,00

* Anmerkung zu lfd. Nr. 10.4.:

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Friedhofssatzung der Stadt Sandau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff.1 der GO für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15.05.2001 (GVBl. LSA Nr. 19/2001 S. 168) - GO LSA - und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestatG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002), ausgegeben am 11.02.2002, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 26.09. 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- Diese Friedhofssatzung gilt für den im Bereich der Stadt Sandau befindlichen kommunalen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Sandau.
- Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sandau waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf eigene Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kindervagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- Steinmetze, Bildbauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober darf nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- Eine Bestattung oder Beisetzung ist rechtzeitig - spätestens jedoch 3 Tage vor dem vorgesehenen Bestattungstermin - bei der Stadt anzumelden.
- Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- Die Stadt übernimmt generell keine Bestattungsleistungen. Für die Beisetzung Verstorbener sind die Angehörigen zuständig (Öffnen und Schließen des Grabes, Träger). Für die Beisetzung Verstorbener ohne Angehörige ist die Kommune zuständig. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune darstellt.
- Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Stadt durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Der Abstand zwischen den Graböffnungen darf max. 30 cm betragen.

§ 8

Särge

- Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt nach BestatG LSA 15 Jahre. Auf dem Friedhof der Stadt Sandau beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur im Ausnahmefall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der bei Nichtanerkennung zum Verstoß gegen die geltende Satzung führen würde, erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer anderen Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 12 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 bzw. die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 3 vorzulegen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Abs. 2 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Ehrengrabstätten,
 - f) anonyme Grabstätten.
- Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.
- Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Maß 1,50 x 0,70 m,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Maß von 2,50 x 1,25 m

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, wenn noch mindestens 10 Jahre Ruhefrist der Erstbestattung bestehen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten werden in den Abmessungen 2,50 x 1,25 m und 2,50 x 2,50 m bzw. 2,50 m x 3,75 m eingerichtet. Auf Antrag kann die Beisetzung von max. 2 Urnen je Liegefläche gestattet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn spätestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbesetzten Grabstätten kann jederzeit, an teilbesetzten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
Die Grabstätten werden in den Abmessungen von 1,00 m x 0,70 m eingerichtet.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Nachbelegung durch maximal 2 Urnen ist möglich, soweit die Ruhefrist der Erstbelegung nicht abgelaufen ist.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Grabstätten

Für anonyme Bestattungen steht ein eingefriedetes Grabfeld ausschließlich zur Beisetzung von Urnen auf dem Friedhof zur Verfügung. Für jede Beisetzung wird eine Fläche von 0,70 x 0,70 m bereitgestellt. Das Grabfeld wird nach einem gesonderten Belegungsplan vergeben, der Bestandteil der Satzung ist. Die Vergabe der Plätze wird wie für Reihengrabstätten behandelt, es besteht ein Verfügungsrecht auf eine Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach dem Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz auf der Grundlage der geltenden Baumschutzsatzung.

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Kennzeichnung eines Grabes mit einer Schriftplatte ist notwendig.
- (2) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung ortstüblich anpassen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sowie die Entfernung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (5) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach Beisetzung verwendet werden.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale durch den Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Stadt berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelprobe überprüft.
- (9) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (10) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder die Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten. Auch das weitere Umfeld ist mit sauber zu halten. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Begräbnisstätte zu beräumen.

- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigten aufgeföhrt, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbeschlusses zu entfernen.

- (3) Unzulässig ist
a) das Bepflanzen mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
d) das Bepflanzen mit Sträuchern und Koniferen vor, hinter und zwischen den Grabstätten
Auf Antrag können Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen in fest verschlossenen Särgen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen von den Angehörigen besichtigt werden.
- (3) Die Leichenhalle steht für alle Bestattungen zur Verfügung, die auf dem Friedhof stattfinden.

§ 22 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern dürfen in der Leichenhalle oder am Grabe abgehalten werden. Bei anonymen Bestattungen wird die Trauerfeier nur in der Leichenhalle abgehalten.

IX. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, mit der Einschränkung, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer auf max. 2 Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt werden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 24 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbmäßig fotografiert,
5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zustimmung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 2)
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10)
f) die Bestimmungen über ortstübliche Gestaltung für Grabmale nicht einhält (§ 17 Abs. 2)
g) Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 3)
h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 17 Abs. 3)
i) Grabmale oder Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 5)
j) Grabstätten entgegen § 19 Abs. 1 und 3 gestaltet
k) Grabstätten vernachlässigt (§ 19 Abs. 2)
- (3) Schuldhaft verursachte Schäden auf dem Friedhof müssen vom Verursacher beseitigt werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 18.05.1995 und alle übrigen entgegenstehenden örtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sandau, den 21. 11. 2002


Unterschrift - lbgm. -

Anlage: Belegungsplan



Siegel

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sandau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der GO für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15.05.2001 (GVBl. LSA Nr. 19/2001 S. 168) - GO LSA - und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/96, S. 405), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. LSA Nr. 15/99 S. 150), Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA Nr. 32/00 S. 526), hat der Stadtrat Sandau in seiner Sitzung am 07.11.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren, Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehr-

rer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

§ 5 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 30 Jahren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

	alt in €	neu in €
1. Reihengrabstätte Grundbetrag für jedes Jahr der Nachbelegung nach § 12 (3)	150,00 10,00	200,00 10,00
2. Wahlgrabstätten für 1 Bestattung für jedes Jahr der Verlängerung	200,00 10,00	250,00 10,00
3. Wahlgrabstätten für 2 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	350,00 10,00	400,00 15,00
4. Wahlgrabstätten für 3 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	500,00 10,00	500,00 20,00
5. Urnenreihengrabstätten Grundbetrag	100,00	150,00
6. Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung	1 25,00 7,50	250,00 10,00
7. Anonyme Grabstätten	0,00	200,00

II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

	alt in	neu in
1. Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall bis zu 4 Tage jeder weitere Tag	17,50	25,00
2. Genehmigung zur Errichtung von Grabsteinen Grabplatten oder Liegesteinen	8,00	8,00
3. Reinigung von ständig ungepflegten Grabstätten	20,00	15,00
durch die Stadt (je Reinigung) § 20 Abs.2		

III. Abräumen einer Grabstätte (nach § 20 Abs.2)

- Abräumen einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte	100,00 €
- Abräumen einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte	200,00 €

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Gebührensatzung vom 25.10.2000 außer Kraft.

Sandau, den 21.11.2002


Unterschrift Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Jerchel

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 129) - GO LSA -, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. 09. 02 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 300 v. H.


§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft

Jerchel, den 26. 09. 02


Behrens
Bürgermeisterin Siegel



2. Änderung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Scherneck vom 05.07.1999

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S.336) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März, 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2002 die folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Scherneck vom 05.07.1999 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 der Gebührensatzung (Höhe der Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses) erhält folgende Fassung:

Gebühren	für Einwohner der Gemeinde Scherneck:	für Auswärtige:
1. Saal, Versammlungsraum, Küche	62,00 EURO/Tag	92,00 EURO/Tag
2. Versammlungsraum	10,00 EURO/Tag	15,00 EURO/Tag
3. Versammlungsraum und Küche	26,00 EURO/Tag	38,00 EURO/Tag

4. Saal	36,00 EURO/Tag	54,00 EURO/Tag
5. Saal nur für eine Versammlung	26,00 EURO/Tag	38,00 EURO/Tag
6. Saal und Küche	51,00 EURO/Tag	77,00 EURO/Tag
7. Nutzung der Musikanlage	15,00 EURO/Tag	15,00 EURO/Tag
8. Leihgebühr für Festzeltgarnitur (Tisch)	2,00 EURO/Tag	2,00 EURO/Tag
9. Leihgebühr für Festzeltgarnitur (Bank)	2,00 EURO/Tag	2,00 EURO/Tag

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scherneck, den 25. 11. 2002


Carola Lau
Bürgermeisterin



Gemeinde Cobbel - Die Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Cobbel gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck und die Höhe der Zuwendung exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat. Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.


§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cobbel, d. 11.11.02


Ester Hoffmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Hüselitz - Die Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Hüselitz gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck und die Höhe der Zuwendung exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hüselitz, d. 19.11.02


Greta Samland
Bürgermeisterin

Gemeinde Jerchel - Die Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Jerchel gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck und die Höhe der Zuwendung exakt hervorgeht.

vorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.


§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jerchel, d.14.11.02



Elke Behrens
Bürgermeisterin

Gemeinde Kehnert - Der Bürgermeister -

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Kehnert gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck und der Verwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kehnert, d. 22. 10. 02



Rudi Horstmann
Bürgermeister

Gemeinde Lüderitz - Die Bürgermeisterin

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Lüderitz gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweck und der Verwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

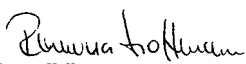
§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lüderitz, d.12.11.02



Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Weißewarte - Der Bürgermeister -

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Weißewarte gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Verwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weißewarte, d. 7. 11. 2002



Detlef Radke
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cobbel für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages
	um	um	bisher festgesetzt
	€	€	€
im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			394.800
die Ausgaben			394.800
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	4.800		51.900
die Ausgaben	4.800		51.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.000 € um 4.800 € erhöht und damit auf 20.800 € festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

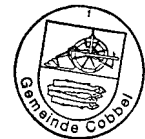
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Cobbel, d. 11.11.2002



Bürgermeisterin Siegel



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 15.11.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

12.12.2002 bis 24.12.2002

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 25.11.2002



Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	um	um	gegenüber bisher	festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	53.900		1.081.000	1.134.900
die Ausgaben	53.900		1.081.000	1.134.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		282.000	604.100	322.100
die Ausgaben		282.000	604.100	322.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 37.100 € um 11.100 € erhöht und damit auf 48.200 € neu festgesetzt.

§ 3

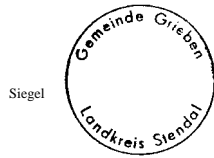
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Grieben, d. 29. 10. 2002


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 14. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30. 01. 04 erteilt worden. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

12. 12. 2002 bis 22. 12. 2002

zur Einsichtnahmen im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 21. 11. 2002


Platte
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	um	um	gegenüber bisher	festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			125.400	125.400
die Ausgaben			125.400	125.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	24.500		175.400	199.900
die Ausgaben	24.500		175.400	199.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.100 € um 38.700 € erhöht und damit auf 49.800 € neu festgesetzt.

§ 3

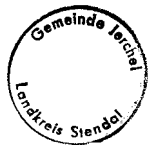
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Jerchel, d. 14. 11. 2002


Bürgermeisterin




Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 18. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30. 01. 04 erteilt worden. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

12. 12. 2002 bis 24. 12. 2002

zur Einsichtnahmen im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, d. 25. 11. 2002


Behrens
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	um	um	gegenüber bisher	festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			1.430.600	1.430.600
die Ausgaben			1.430.600	1.430.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			475.700	475.700
die Ausgaben			475.700	475.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 60.000 € um 18.000 € erhöht und damit auf 78.000 € neu festgesetzt.

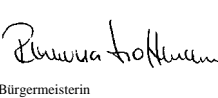
§ 3

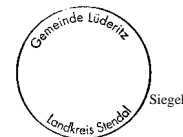
Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 12. 11. 2002


Bürgermeisterin



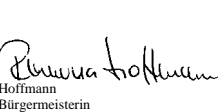
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 15. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30. 01. 04 erteilt worden. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

12. 12. 2002 bis 22. 12. 2002

zur Einsichtnahmen im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 21. 11. 2002


Hoffmann
Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
	um	um	gegenüber bisher	festgesetzt
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			164.500	164.500
die Ausgaben			164.500	164.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.300		58.500	61.800
die Ausgaben	3.300		58.500	61.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.000 € um 3.300 € erhöht und damit auf 22.300 € neu festgesetzt.

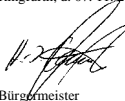
§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Ringfurth, d. 07. 11. 2002


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

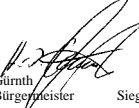
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 14. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30. 01. 04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von

12. 12. 2002 bis 24. 12. 2002

zur Einsichtnahmen im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfürth, d. 25. 11. 2002


Günth
Bürgermeister Siegel



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windberge für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

§ 1			
erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt	
um	um	€	€
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen		236.200	236.200
die Ausgaben		236.200	236.200
im Vermögenshaushalt die Einnahmen		373.400	373.400
die Ausgaben		373.400	373.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsatzung in Höhe von 33.900 € um 10.100 € erhöht und damit auf 44.000 € neu festgesetzt.

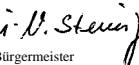
§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Windberge, d. 14. 11. 2002

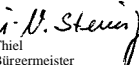

Bürgermeister

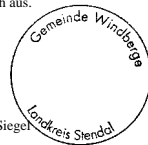


Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 21. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30. 01. 04 erteilt worden. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit von 12. 12. 2002 bis 24. 12. 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, 27. 11. 2002


Thiel
Bürgermeister



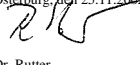
Wasserverband Stendal-Osterburg

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser gültig ab 01.01.2003

Arbeitspreis Volleileiter	3,61 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	125,54 €/a
Arbeitspreis Teileileiter	2,13 €/m ³
Grundpreis	118,10 €/a
Fäkalschlammensorgung	
Sammelgruben	10,62 €/m ³
Kleinkläranlagen	22,34 €/m ³

Osterburg, den 25.11.2002


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 20. November 2002 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2001, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Die Versammlung hat am 20. November 2002 den Jahresabschluss 2001 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2001 aus dem Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsbereich Wasserversorgung für die Reduzierung der Verlustvorträge zu verwenden. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg - Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass das von der MAWAG zu übernehmende Vermögen sowie die zu übernehmenden Schulden wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung der MAWAG noch nicht abschließend feststehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Höhe des Jahresverlustes insbesondere im Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung weiterhin Anlass zu Besorgnis.

Um seine Aufgaben erledigen zu können, wird der Zweckverband unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft weiterhin auf Unterstützung des Landes angewiesen sein.

Halle, 22. Juli 2002

Mittelrheinische Treuhand GmbH


Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Batz
Wirtschaftsprüferin

gez. Deisenroth
Wirtschaftsprüfer

Die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung erfolgte einstimmig. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2001 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07.01.2003 bis 20.01.2003 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 25.11.2002



Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Bismark

Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.02 die Feststellung des Jahresabschlusses 2001 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und i. V. m. § 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung vom 07.01.03 bis zum 20.01.03 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, öffentlich, ausgelegt.



Schulz
Verbandsvorsitzender





Kunze
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark (WVB)
Wartenberger Chaussee 13
39629 Bismark

Satzung zur Entgeltregelung

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 und 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA, in der Bekanntmachung der Neufassung des

Kommunalabgabengesetz vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA Nr. 16/1991, ausgegeben am 09.07.1991) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WVb in ihrer Sitzung am 12.11.2002 folgende Entgeltregelung beschlossen:

Teil I Entgelte Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden (Grundstückseigentümer). Bedingungen und Hinweise aus den Entgeltregelungen können auch Bestandteil der Sonderverträge (Tarifkunden) sein.
- (2) Der Wasserverband Bismark (WVB) erhebt a) Baukostenzuschüsse zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage, b) Entgelte für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsentgelt), c) Abwasserabgabe (dezentrale Abwasseranlagen), d) Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gehen mehrere solche Grundstücke, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Verbandsanlagen haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Behauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie Wohnblocks, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch eine gemeinsame Grundstückswässerungsanlage mit der öffentlichen Anlage verbunden sind.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung ist Bestandteil des Entsorgungsvertrages zwischen dem WVb und seinen Kunden.
- (5) Mit Kunden mit einer jährlichen Einleitungs menge von mehr als 50.000 m³ pro Anschluss sowie mit Einleitern von Abwasser, das nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Abschnitt II Baukostenzuschuss

§ 2 Grundsatz

Zur anteiligen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der WVb von den Grundstückseigentümern einen Baukostenzuschuss zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand

- (1) Der Baukostenzuschuss wird erhoben für Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die a) Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 der Satzung des WVb über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (nachfolgend Schmutzwasserbeseitigungssatzung) besteht, b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Maßstab

- (1) Der Baukostenzuschuss wird für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der folgenden Abs. 2 bis 3 nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag gestaffelt und nach der Anzahl der Vollgeschosse berechnet. Die Höhe der Beträge für die jeweilige Zuordnung der Flächenstaffelung und der Geschosshöhe ist dem Abschnitt II zu entnehmen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, die im Katasteramt als „Hof- und Gebäudefläche“ verzeichnet ist, jedoch begrenzt auf höchstens 1250 m²,
 - d) die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut und gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen dem Hauptammlergrundstück und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen Weg mit dem Hauptammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Sporthallen - außer Friedhöfe und öffentliche Parkanlagen), 65 von Hundert der Grundstücksfläche,
 - f) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) und tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 - die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, die im Katasteramt als „Hof- und Gebäudefläche“ verzeichnet ist, sofern laut Kataster keine „Hof- und Gebäudefläche“ ausgewiesen ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 - die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - h) die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) zu einer Größe von 750 m² werden unter Berücksichtigung der annähernd gleichen Vorteile in einer Gruppe zusammengefasst (Gruppe 1), Grundstücke nach den Buchstaben a) bis c) in einer Größe von über 750 m² bis zu 1250 m² werden unter Berücksichtigung des annähernd gleicher Vorteile in einer Gruppe zusammengefasst (Gruppe 2), Grundstücke nach den Buchstaben a) bis c) in einer Größe von über 1250 m² werden unter Berücksichtigung der annähernd gleichen Vorteile in einer Gruppe zusammengefasst (Gruppe 3).
- (3) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je angefangene 2,80 m (lichte Höhe) und bei allen anderen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m (lichte Höhe) als ein Vollgeschoss gerechnet; als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumanzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumanzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumanzahl nicht bestimmt sind:
 - I) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - II) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - III) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - IV) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Sporthallen, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Bemessung

- 1) Für Grundstücke, die einer der Gruppen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe h zuzurechnen sind, gilt:
 - a) Gruppe 1: Ein Grundstück unter Beachtung des § 1 Abs. 3 mit einer Grundstücksfläche von bis zu 750 m²
 - b) Gruppe 2: Ein Grundstück unter Beachtung des § 1 Abs. 3 mit einer Grundstücksfläche über 750 m², aber nicht höher als 1250 m²
 - c) Gruppe 3: Ein Grundstück unter Beachtung des § 1 Abs. 3 mit einer Grundstücksfläche über 1250 m²
- 2) Die Anzahl der Geschosse wird gemäß § 4 Abs. 3 bestimmt.

- 3) Der Baukostenzuschuss für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt gemäß Abs. 1 und 2 in der Wertstellung Euro:

Grundstücksgröße	Gruppe 1 bis 750 m ²	Gruppe 2 über 750 bis 1250 m ²	Gruppe 3 über 1250 m ²
ein Vollgeschoss	1.280,00	1.535,00	1.800,00
zwei Vollgeschosse	1.800,00	2.145,00	2.505,00
drei Vollgeschosse	2.300,00	2.760,00	3.220,00

- 4) Der Baukostenzuschuss gemäß Abs. 3 gilt unter Beachtung bereits errichteter Baukostenzuschüsse auch, wenn nachträglich neue Grundstücke entstehen bzw. wenn die Anzahl der Geschosse gemäß § 4 Abs. 3 erhöht wird.
- 5) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Buchstabe d bis g beträgt der Baukostenzuschuss a) bei eingeschossiger Bebauung 1,53 Euro je m² ermittelter Grundstücksfläche b) für zwei und jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Baukostenzuschuss um je 40 von Hundert.

Abschnitt III Hausanschlusskosten

§ 6 Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten)

- (1) Anschlusskosten werden im Rahmen der zentralen Investition der abwasserseitigen Erschließung eines Bauvorhabens nicht gesondert vom Grundstückseigentümer neben den zu errichtenden Baukostenzuschüssen erhoben. Näheres regelt der Abschnitt III Entgelte Abwasser.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung (§ 2 Abs. 7 Satz 1 Schmutzwasserentsorgungssatzung) bei nicht zentralen Baumaßnahmen des WVb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Für die Herstellung des Anschlusskanals gelten die Bestimmungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung §§ 4 und 11.
- (4) Bei der Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich sind keine Eigenleistungen zulässig.
- (5) Die Kosten für beantragte oder sonst vom Kunden veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses, und sollen gemeinsame Anschlussleitungen geändert oder durch Einzelanschlüsse ersetzt werden, sind gegenüber dem WVb erstattungspflichtig.

Abschnitt IV Benutzungsentgelte

§ 7 Benutzungsentgelt für die zentrale Abwasserentsorgung

- (1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Berechnungseinheit für die Menge: 1 m³ Schmutzwasser.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.
- (4) Der Verschmutzungsgrad - gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB), am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und am gesamt Phosphorgehalt (Pges) des Rohabwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen je Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.
- (5) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 - 4-fach	30 %
b) 4,1 - 6-fach	60 %
c) 6,1 - 8-fach	90 %

 des Arbeitspreises nach Absatz 15.
- (6) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WVb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (8) Die Wassermengen nach Absatz 6, Buchstabe a und b hat der Benutzer dem WVb zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Für die nicht durch den Wasserverband Gardelegen erfasste Wassermengen sind durch vom Wasserverband Bismark für private Wasserversorgungsanlagen kostenpflichtig bereitgestellte Wasserzähler nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der WVb ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (9) Bei Schätzungen gemäß Absatz 4 und Absatz 8, Satz 4 wird eine Frischwassermenge von 3,00 m³ je Person und Monat angenommen.
- (10) Außerdem wird ein Grundpreis erhoben.
 - (11) Der monatliche Grundpreis beträgt je Grundstücksanschluss 4,09 Euro.
 - (12) Wassermengen, die nachweislich gemäß § 5 Abs. 5 der Schmutzwasserentsorgungssatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die Bedingungen des § 1 Abs. 6 der Schmutzwasserentsorgungssatzung erfüllen, können gemäß § 5 Abs. 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung abgesetzt werden, soweit sie mindestens im Kalenderjahr 20 m³ betragen und wenn für die Berechnung des Schmutzwasseranfalls über den Hauptwassermesseinrichtung die Verbrauchsmenge von mindestens 2,50 m³ je Person und Monat gegeben ist. Der Anspruch auf Verrechnung der Befreiung von der Abwassergebühr erlischt bzw. findet keine Berücksichtigung im Abrechnungsjahr, wenn der Antragsteller mit offenen Forderungen gegenüber dem WVb im Abrechnungsjahr in Verzug war.
 - (13) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit sie mindestens im Kalenderjahr 20 m³ betragen. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 Satz 2 und 3 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
 - (14) Für die Messeinrichtung gemäß § 5 Abs. 5 der Schmutzwasserentsorgungssatzung wird ein Grundpreis in Höhe von 21,60 Euro /p.a. erhoben.
 - (15) Die Arbeitspreise Abwasser werden jährlich kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsjahr. Es gilt entsprechend Punkt 6 a und b.
 - (16) Auf den Jahresverbrauchspreis werden Abschläge, ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch, erhoben.
 - (17) Die Berechnungsgrundlage für die öffentliche Wasserversorgungsanlage bildet der über den Frischwasserzähler des Wasserverbandes Gardelegen ermittelte Verbrauch einschließlich der übermittelten Kundenstammdaten.

§ 8 Benutzungsentgelt für Schlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WVb ist geregelt, dass die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen durch den WVb oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.
- (2) Das Entgelt wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Das Entgelt wird nach der Menge des Schlammes bemessen.
- (4) Berechnungseinheit ist 1 m³ (Schlamm, Schmutzwasser).

§ 9 Benutzungsentgelt für Fäkalannahme aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WVb ist geregelt, dass die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den WVb oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.
- (2) Das Entgelt wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Das Entgelt wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen.
- (4) Berechnungseinheit ist 1 m³ (Schmutzwasser).

§ 10 Entsorgung von Gewerbekunden gemäß § 1 Abs. 5

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WVb ist geregelt, dass die Entsorgung des Gewerbesonderkunden gemäß § 1 Abs. 5 anfallenden Schmutzwassers durch den WVb erfolgt.
- (2) Der Arbeitspreis wird nach der Menge, der Art und dem Verschmutzungsgrad des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines Schmutzwasserentsorgungsvertrages zwischen dem WVb und der AltmarkKäseerei Uelzena.

§ 11 Außer- und Wiederinbetriebsetzung

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Abwasseranlage (Anschlusskanals). Sinngemäß gilt dies auch für § 7 Abs. 12 und 14.

§ 12 Vertragsstrafe

- (1) Leitet der Benutzer Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung

bzw. Wasser, das gemäß § 5 Abs. 4 und 5 der Schmutzwasserentsorgungssatzung von der Berechnung freigestellt wird, ein, so ist der WVB berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge des Benutzers nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Benutzer geltenden Preisen zu berechnen.

- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Teil II Zahlungsbedingungen

§ 13 Vorauszahlungen

- (1) Der WVB kann für Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Der WVB ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Wassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Wassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WB Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

§ 14 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der WVB aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsanforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 15 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Geht durch Rechtsgeschäfte oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum für ein angeschlossenes Grundstück an einen neuen Eigentümer über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der WVB diese Kosten unter Anrechnung der vom Vorbesitzer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.
- (3) Für die zu zahlenden Beträge haftet der Grundstückseigentümer.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Grundstückseigentümer nicht an, dass ein neuer Grundstückseigentümer Leistungen des WVB in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Benutzungspreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 16 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Die zu entrichtenden Zuschüsse sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto des WVB.
- (2) Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen 14 Tage zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (3) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. (Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) I Nr. 2 vom 8. Januar 2002 § 286 Abs. 2 Punkt 1 Seite 102) Seite 42).
- (4) Mahnungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband für Mahnungen entsprechend GVBl. LSA Nr. 56/2001 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) vom 11.12.2001 Seite 562 Mahngebühren.
- (5) Die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung gilt als Grundlage der Zahlungsvorgänge.

§ 17 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer beginnend mit dem Tage gemäß § 3 Abs. 3 der Schmutzwasserentsorgungssatzung geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der Schmutzwasserentsorgungssatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) das Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt oder
 - d) das Gebäude über einen längeren (mindestens 12 Monate) Zeitraum nicht genutzt wird und eine Außenbetriebnahme (§ 11) des Anschlusskanals erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn
 - a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf seinen Erwerber übergeht,
 - b) durch Ursachen, die der WVB nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 18 Preisänderungen

- (1) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Benutzungsgruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Erhebung weiterer Steuern, Abgaben, Lasten, Entgelte und Gebühren können diese anteilig auf den Abwasserpreis umgelegt werden. Dieser Betrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 19 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.
- (2) Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Entgelte, sofern sie nicht dem Benutzer im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 20 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu allen Preisen und Kosten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben. (Für Abwasser wird gegenwärtig kein Steuersatz erhoben.)

Teil III Erhebung von Verwaltungskosten

§ 21 Sicherung von Verwaltungskosten

Die Sicherung des Kosteneinganges erfolgt auf Grund des § 4 Abs. 4 KAG - LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVGLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Erhebung von Verwaltungskosten

Die Erhebung von Verwaltungskosten ist in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenentsatzung) geregelt.

§ 23


In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltregelung in der Fassung vom 1.12.1992 und deren Änderungen außer Kraft.

Bismark, den 12.11.2002


Schulz
Verbandsvorsitzender




Kunze
Geschäftsführer

Wasserverband Bismark
Wartenberger Chaussee 13
39629 Bismark

Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang, Anspruchsrecht
- § 4 Benutzungszwang, Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts: Einleitungsbedingungen
- § 7 Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Entwässerungsantrag und -genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Entsorgungssysteme
- § 10 Technische Anschlussbedingungen
- § 11 Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung
- § 13 Zutrittsrecht und Überwachung

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 14 Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung
- § 16 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechts - Grenzwerte -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeiten (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.06.1994 (GVBl. S. 210) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark in ihrer Sitzung vom 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Bismark (nachfolgend WVB) hat von seinen Mitgliedsgemeinden die kommunale Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übernommen. In Erfüllung dieser Aufgabe betreibt er nach Maßgabe dieser Satzung
 - rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen leitungsgelinkten Schmutzwasserentsorgung
 - rechtlich selbständige Einrichtungen zur zentralen Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und
 - eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers der Altmark-Käseerei Uelzena.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalenschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der WVB kann die Abwasserentsorgung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt der WVB im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (7) Der WVB ist berechtigt, sein Verbandsgebiet in Tarifgebiete einzuteilen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verreinen und Verrieseln von Schmutzwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung oder dem Revisionsstück, der/dies auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Der Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung bzw. das Revisionsstück selbst sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren - keine Einleitung von Niederschlagswasser) einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen,
 - b) die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen und Revisionsstücke
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, die im Eigentum des WVB stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der WVB bedient;
 - d) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.

- (5) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorklebrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkaltschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung mit dem Revisionshauschacht, einer Revisions-einrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen einem Revisionsformstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionshauschacht für das Grundstück. Genehmigt der WVB in Ausnahmefällen statt eines Revisionshauschachtes oder einer Revisions-einrichtung ein Revisionsformstück, so endet der Grundstücksanschluss mit diesem. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Grundstückseigentümer ist der laut Grundbuch eingetragene rechtmäßige Eigentümer des Grundstückes.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigten und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (11) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVB kann auch sonstigen dinglich Berechtigten eine Anschlussgenehmigung erteilen.
- (12) Im Sinne dieser Satzung haben weiterhin nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:
Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind die Kanalnetze mit ihren Sonderbauwerken und Grundstücksanschlüssen sowie der zentralen Kläranlage Bismark, die durch den Verband betrieben werden.
Zentralkläranlage (Kläranlage Bismark) ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlusskanal Für den Bereich Schmutzwasser ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstücksanschluss-schachtes. Befindet sich der Grundstücksanschlusshaushacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlusshaushacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstückes.
Grundstücksanschluss-schacht ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probenahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WVB den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage dann verlangen, wenn diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung vorzunehmen. Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der WVB.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer dann das Anschlussrecht, wenn er die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit zusammenhängenden Kosten trägt.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVB den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
- (8) Der Anschluss einer grundstückseigenen Pumpstation direkt an eine Druckentwässerung (Schmutzwasserdruckleitung) kann ausnahmsweise durch den WVB genehmigt werden.

§ 4 Benutzungszwang, Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Der WVB kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Erklärung des WVB über die Ausübung des Anschlusszwanges in der vom WVB festzusetzenden Frist vorzunehmen.
- (4) Der WVB kann den Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist (Ausübung des Anschlusszwanges). Im Übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Erklärung des WVB über die Ausübung des Anschlusszwanges in der vom WVB festzusetzenden Frist vorzunehmen.
- (5) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt:
Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem WVB zu überlassen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, soweit der WVB von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WVB zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der WVB hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind an Stelle des WVB durch geeignete Maßnahmen die Grundstückseigentümer, der Straßenbausträger oder die Gemeinde verpflichtet.
- (4) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage kann der Grundstückseigentümer für eine Teilfreistellung vom Wassermengen innerhalb einer erfassten Trinkwassermenge für zu erwartende freizustellende

Wassermengen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung auf einen schriftlich begründeten Antrag im Rahmen des Wasser-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden. Eine rückwirkende Erteilung der Genehmigung ist nicht zulässig.

- (5) Die Freistellung ist nur mit dem Einbau einer kostenpflichtigen vom WVB bereitgestellten Messeinrichtung (Wasserzähler 5 m³/h), die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht einschließlich einer Wasserzähleranlage (Absper-rarmatur (gegen Hauptabsperr-einrichtung); ggf. Rohrstück als Vorlaufstrecke; Wasserzähler; längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück; Absperarmatur; Rückflüßverhinderer) zulässig. Der Einbau darf nur von einer zugelassenen Installationsfirma unter Anwendung und Einhaltung der DIN 1988 Technische Regeln der Trinkwasserinstallation (TRW) insbesondere Teil 2 Abs. 9.1.2 erfolgen. Der Anbringungsort der Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer durch den WVB bestimmt. Die Genehmigung zur Freistellung, die Abnahme der Wasserzähleranlage einschließlich der Verplombung der Anlage und die Inanspruchnahme der Freistellung sind kosten-pflichtig. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Der WVB ist berechtigt, die zentrale bzw. grundstückseigene Wasseranlage(n) des Grundstückseigentümer zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage übernimmt der WVB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (7) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung dieser Messeinrichtung. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Messeinrichtung dem WVB unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers ist vom neuen Grundstückseigentümer unverzüglich der Nachweis für die Anspruchsberechtigung für diese Messeinrichtung zu erbringen, andernfalls erfolgt zu seinen Lasten der Ausbau der Messeinrichtung.
- (9) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung dieser Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf-stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Steht der Grundstückseigentümer den Antrag nicht beim WVB, so hat er den WVB vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (10) Die Kosten der Prüfung und des Austausches der Messeinrichtung fallen dem WVB zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (11) Ergibt sich bei der Prüfung eines Wasserzählers (nach Abs. 5), dass dieser nicht den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, so hat der Anspruchsberechtigte nur Anspruch auf eine Mengenschicht, die über der im Rahmen der Pauschalrichtwertvorgaben bezüglich der per 30.06. auf dem Grundstück gemeldeten Personen liegt.
- (12) Die Messeinrichtung wird vom Beauftragten des Entsorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WVB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Der Grundstückseigentümer hat dem WVB die Daten binnen Monatsfrist nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist erlischt der Anspruch auf eine Teilfreistellung einer Wassermenge.

§ 6 Begrenzung des Benutzungszwanges Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 17 geregelten Einleitungsbedingun-gen. Die in Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die in der Genehmigung genannten Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer der zentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungszwang beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die – die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, – die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, – den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, – die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern, – sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
Dieses Verbot gilt insbesondere für:
– feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
– infektiöse Stoffe, Medikamente,
– Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, und Lösemittel,
– Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
– Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich begrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoge Messeinrichtung gebunden,
– feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Papp, Dunge, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
– Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und spätere erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
– Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
– Absetz- und Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet Regelungen zur Beseitigung der Fäkaltschlamm,
– Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebs-erzeugenden, frucht-schädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole,
– radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. T. 1, Seite 2905 bis 1977, Seite 184, Seite 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1979 (BGBl. T. 1, Seite 1509), vorgegebenen Konzentrationen überschreitet,
– sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
- (6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von Schmutzwasser, auch von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie vergleichbaren Schmutzwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Schmutzwasserströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des WVB im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wasser-gefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der WVB kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WVB kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WVB ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (10) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WVB automatische Mess- und Registrier-einrichtungen zur Kontrolle

der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (12) Der WVB kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (13) Der WVB hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (14) Schmutzwasser darf in die zentralen Schmutzwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Anlage eingehalten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Schmutzwasser, nachdem es eine eventuell notwendige Schmutzwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Schmutzwasserleitern innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (15) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 14.
- (16) Die in der Anlage genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer im Bedarfsfall umgehend geschaffen werden.

§ 7

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (2) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (Neufassung des Wasserhaushaltsgesetz BGBI. T 1 vom 23.08.2002 Seite 3245, Seite 3248) über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (3) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde oder des WVB muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat Eigenkontrollen durchzuführen und dadurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Sofern in der Genehmigung keine anderen Werte angegeben sind, sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 einzuhalten. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsabgleich zu führen, das den Vertretern des WVB auf Verlangen vorzulegen ist.

Der WVB kann festlegen, dass Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Schmutzwässer sind erst nach erfolgter Probeentnahme und Genehmigung durch den WVB in das öffentliche Kanalsystem einzuleiten. In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede wesentliche Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WVB unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim WVB zu stellen. Die Antragstellung hat für die jeweils zutreffende öffentliche Einrichtung zu erfolgen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und die zu stellenden Anträge und Genehmigungen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der WVB entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der WVB kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVB sein Einverständnis erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwässer in einer Weise, dass die Einleitungsbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (8) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger nicht-häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für die Schmutzwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u.ä.
- (9) Der WVB prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVB seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der WVB ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (10) Der WVB kann insbesondere die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schmutzwasserbereinigung bestehen oder die Besonderheit des Schmutzwässers dies erfordert. Der WVB kann fernere Anordnungen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WVB zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVB herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt ein Jahr nach Zustellung, wenn a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder b) eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird im Trennsystem durch Gefälle- und Druckleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag auch mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.
- (3) Der Anschluss einer grundstückseigenen Pumpstation direkt an eine Druckentwässerung (Schmutzwasserdruckleitung) kann auf Antrag ausnahmsweise durch den WVB genehmigt werden.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht besteht, kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (5) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 bei Gefälleleitungen betragen.

§ 10

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WVB legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sollhöhe des Anschlusskanals fest. Er bestimmt auch über die Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Schmutzwässers. Als Einleitestelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionschacht für das zu entwässernde Grundstück, der direkt an der Grundstücksgrenze liegen soll. Neben dem geforderten Revisionschacht mit einem Durchmesser von 1,00 m können auf privat genutzten Wohngrundstücken Revisionsöffnungen DN 400 zugelassen werden. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 kann bei privat genutzten Wohngrund-

stücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das zu entwässernde Grundstück auf der Grundstücksgrenze in voller Länge bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehrter Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten.

- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenläufe und Toilettenbecken, die unter der Rückstauebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden. Als Rückstauebene gilt die der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe (+ 10cm) des ersten vor der Einleitestelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Schmutzwässer.
- (3) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (4) Bei einem Anschluss an eine Schmutzwasserdruckleitung endet die Anschlussdruckleitung unmittelbar an der Grundstücksgrenze mit einer Absperrarmatur. Die grundstückseigene Pumpstation ist mit einer Rückstauarmatur auszurüsten.
- (5) Für die Erfassung von freizustellenden Wassermengen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung ist ein schriftlich begründeter Antrag zu stellen. Der Antrag hat mindestens folgende Daten zu enthalten: - Wohnanschrift des Grundstückseigentümers; - Postanschrift für das betreffende Grundstück mit Angaben der Gemarkung, Flur, Flurstück bzw. in wirtschaftlicher Einheit genutzt; - Flurstücksgröße(n); - vorhandene Versorgungsart (zentrale Trinkwasser- oder grundstückseigener Brunnen); Art der beabsichtigten Verwendung des Wassers; bei der Verwendung zur Bewässerung ist die Gartenfläche (m²) bzw. bei der Verwendung zum Tränkwasser die Art und Anzahl des Tierbestandes anzugeben.

§ 11

Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes Grundstück erhält einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss vorschreiben, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Revisionschachtes auf dem Grundstück werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen.
- (3) Die Baudurchführungsplanung wird durch den WVB selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (4) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt wird, gilt er gegenüber dem WVB als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten hafte die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVB die Inbetriebnahme des Schmutzwasseranschlusses unverzüglich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (7) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine Öffnungen, über die Grundstücksgrenze hinausführenden Verbindungen bestehen bleiben.
- (8) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (9) Der WVB kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (10) Der WVB übernimmt das Schmutzwasser ab Kontrollschacht (Revisionschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage kann der WVB von einer Abnahme abhängig machen. Bei Festsetzung der Abnahme im Genehmigungsverfahren darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach ihrer Abnahme durch den WVB in Betrieb genommen werden. Bei der vorgenannten Auflage dürfen bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WVB gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WVB verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen des WVB auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WVB. Der § 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13

Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WVB den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Messschächte, wenn der WVB sie nicht selbst unterhält. Der Anschlussnehmer wird vor der Durchführung der Maßnahmen verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom WVB ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzulegen, Beauftragten des WVB zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der WVB kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, in die öffentliche Anlage eingeleitet, so kann der WVB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet die erforderlichen Auskünfte zum Betrieb und zur Überwachung im Zusammenhang der Grundstücksentwässerungsanlagen den Beauftragten des WVB zu erteilen.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 14

Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Bei der dezentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden,
 - die die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abfußlosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen.

- die die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u.ä.,
 - flüssige, pastöse, erhaltende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.
 - Laugen und Säuren,
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - fotochemische Abwässer,
 - Grund- und Kühlwasser,
 - chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung

- (1) Jedes Grundstück, das im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abfluslose Abwassersammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage kann der WVB von einer Abnahme abhängig machen. Bei Festsetzung der Abnahme im Genehmigungsverfahren hat der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma den Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich dem WVB anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leistungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden. Der WVB ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdichtprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die abfluslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden vom einen durch den WVB zugelassenen Dritten entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem WVB und dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalischlamm sind der zentralen Kläranlage Bismark zu zuführen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abfluslose Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch eine Woche vor dem beabsichtigten Termin die Grubenentleerung anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WVB oder mit Zustimmung des WVB betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der WVB unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVB schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WVB mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich dem WVB mitzuteilen.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schadeinheiten und damit die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 4 Abs. 4 AbwAG verursacht, hat dem WVB den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der ihm berechnet wird und der gem. § 10 Abs. 3 AbwAG vom WVB nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WVB schuldhaft verursacht worden sind.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S.2) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der WVB ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Schmutzwasserentsorgungszustimmung widerhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Schmutzwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwerdhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WVB berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der WVB hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der WVB ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwerdhandlungen nach Absatz 2 ist der Wasserverband Bismark zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Verstößen gemäß Abs. 2 Satz 1 erlischt der Anspruch auf eine Anerkennung von Wassermengen gemäß § 5 Abs. 4 (Genehmigung zur Teilbefreiung) sofort. Die Messeinrichtung ist dem WVB umgehend zurückzugeben. Eine neue Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 kann frühestens nach 2 Jahren erteilt werden.
- (6) Für Grundstücke, welche gemäß den Nummern 1 und 2 von der zentralen Entsorgung gesperrt wurden, kann die Entsorgung des Abwassers nach Abstimmung mit dem WVB durch den Grundstückseigentümer veranlasst über eine durch den WVB zugelassene Entsorgungsfirma eine Anlieferung zur Annahmestelle des WVB erfolgen. Im begründeten Verdachtsfall gegen Einleitwertüberschreitungen hat vor der Einleitung /Anlieferung des Abwassers in die Annahmestelle eine kostenpflichtige Abwasseranalyse durch den WVB zu erfolgen. Die Abnahme (Freigabe zur Anlieferung) des Abwassers erfolgt erst nach negativem Prüfergebnis. Die Annahme erfolgt nur gegen Vorkasse.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 7 betreffende Grundstücksentwässerungsanlagenteile nicht außer Betrieb nimmt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 4. den Einleitungsbedingungen in § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet;
 5. § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht;
 6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
 8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
 11. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
 12. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.


§ 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich der Druckentwässerungsanlagen werden Zuschüsse nach Maßgabe der Satzung zur Entgeltregelung vom 12.11.2002 erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden nach Maßgabe der Satzung zur Entgeltregelung vom 12.11.2002 berechnet.
- (3) Für die Benutzung der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Entgelte nach Maßgabe der Satzung zur Entgeltregelung vom 12.11.2002 erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und andere Amtshandlungen, wie z.B. für die Erfassung der Menge und den Aufwand der Verwaltung (Negativzähler) gemäß § 1 Abs. 6 werden Verwaltungskosten nach der Satzung der Entgeltregelung vom 12.11.2002 erhoben. Ebenso sind die Aufwendungen für die Herstellung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des zusätzlichen Wasserzählers (Negativzähler) an die öffentliche Wasserversorgung sind dem WVB zu erstatten. Näheres regelt die Satzung zur Entgeltregelung.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und deren Änderungen außer Kraft.

Bismark, den 12.11.2002


Schulz
Verbandsvorsitzender




Kunze
Geschäftsführer

Anlage 1 Einleitungsrenzweite

1. Allgemeine Parameter	häusliche Abwasser	Industrie-Abwasser
a) Temperatur: (DIN 38404-C4, Dez. 1976)	bis 25°C	bis 35°C
b) pH-Wert: (DIN 38404-C4, Jan. 1984)	6,5 - 8,0	6,5 - 10,0
c) absetzbare Stoffe: Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	nicht begrenzt	(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)
d) BSB5	300 mg/l	600 mg/l
e) CSB	500 mg/l	1200 mg/l
2. Verseifbare Öle und Fette: (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	100 mg/l	
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar: DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten)	20 mg/l	50 mg/l
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	100 mg/l	

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)(DIN EN 1485, 1996-11)	1,0 mg/l	200 µg/l
b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1-1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,5 mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei +++)	(Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium+++)	(Cd)	0,5 mg/l; 1,0 g/h
f) Chrom, 6-wertig	(Cr)	0,2 mg/l
g) Chrom+++)	(Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer+++)	(Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel+++)	(Ni)	0,3 mg/l
k) Quecksilber+++)	(Hg)	0,05 mg/l; 0,3 g/h
l) Selen	(Se)	1,0 mg/l
m) Zink+++)	(Zn)	5,0 mg/l
n) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
o) Silber	(Ag)	1,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammoniak und Ammonium	(NH ₃)	80 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
d) Cyanid, gesamt	(CN)	15 mg/l
e) Fluorid	(F)	50 mg/l
f) Nitrit++++)	(NO ₂)	20 mg/l
g) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
h) Sulfid	(SO ₃)	1 mg/l
i) Phosphatverbindungen	(Pges)	15 mg/l

7. Organische Stoffe

wasserdampfliche Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	80 mg/l
Farbstoffe, nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach der Einleitung des Ablaufes der KA Bismark visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid	80 mg/l
Eisen-1 Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	

9. Noch Grenzwerte für Abwassereinleiter

Der Wasserverband Bismark behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Schmutzwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig macht bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorsehenden festgesetzt werden. Ferner gelten Werte der Abwasserbehandlung. Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte der Anlage. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 6 Abs. 1 (Punkt 1 bis 8 der Anlage) die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden.

Landkreis Stendal

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Stendal

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW/AbfG]) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I Seite 2455), und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (BGBl. I S. 2455), in Verbindung mit den §§ 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA 12, S.105 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878) und dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000), sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis vom 28.11.2002 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsatz
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
§ 7	Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Gebühren
§ 9	Anzeigespflicht
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Anlage 2: Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nicht-häuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal

Anlage 3: Gebühren für Elektro- und Elektronikschrott aus dem nicht-häuslichen Bereich

§ 1 Grundsatz

- Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle.
- Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- Die Gebühren (Gesamtgebühr für die Abfallentsorgung bestehend aus Grund-, Entleerungs- und Mietgebühr) legt der Landkreis fest. Auf der Grundlage des § 10 KAG-LSA und gem. § 28 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Entsorgungssatzung erstellt die ALS-Abfallentsorgungsgesellschaft mbH den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.
- Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS GmbH kann die Anschluss-/Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden.
- Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der Unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallzeuger/-besitzer sein.
- Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters in einen anderen nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftraggeber.
- Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

- Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung i. V. m. § 5 Abs. 2 - 6 Abfallentsorgungssatzung ist mindestens ein zugelassenes Abfallbehältnis nach § 21 Abs. 1 und 3 Abfallentsorgungssatzung vorzuhalten. Für Wochenendgrundstücke gem. § 5 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung können stattdessen zugelassene Müllsäcke für die Restmüllentsorgung verwendet werden. Die Nutzung von Müllsäcken für die Restmüllentsorgung ist darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücken gem. § 5 Abs. 2 - 4 u. 6 Abfallentsorgungssatzung möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

§ 3 Leistungsumfang

- Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:
- Bereitstellung von Abfallbehältern
 - Sammlung, Abfuhr und Deponierung von Hausmüll und/oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.
 - Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von Bioabfällen sowie die Vermarktung als Kompost. Wärsche von Bioabfallbehältern.
 - 2 x jährliche Sammlungen holzhaltigen Sperrmülls
 - 1 x jährliche Sammlung metallhaltigen Sperrmülls
 - Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten (2 x jährlich mittels Schadstoffmobil) sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für Problemabfälle gem. § 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung, Transport, Sortierung und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen entsprechend Verpackungsverordnung
 - Installation, Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems
 - 1 x jährliche Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott, Kühlgeräten - Annahme, Recycling sowie Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott
 - Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. § 11 AbfG LSA, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann
 - Durchführung von Abfallberatungen (für Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Gewerbetreibende)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltung/Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
 - Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen
 - Deponiebewirtschaftung
 - Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von Hausmülldeponien
 - Abfallanalysen
 - Pilot-Modellversuche (Müllschleuse; kreisweiter Shreddereinsatz für Grün- und Strauchschnitt)

§ 4 Gebührenmaßstab

- Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus der - Grundgebühr (einschließlich Mietgebühr für Abfallbehälter) - Entleerungsgebühr für Restmüll - Grund-/Entleerungsgebühr für Bioabfall gem. § 4 Abs. 8 Weitere Gebühren können die Deponiegebühr (Selbstanlieferung zu den Hausmülldeponien) und Zusatzgebühr für Sonderleistungen sein.
- Die Höhe der Gebühr richtet sich
 - nach einer volumenbezogenen Grundgebühr, die Leistungen des § 3 Nr.1 und 4-18 umfassen
 - nach einer volumenbezogenen Entleerungsgebühr für Restmüll und Biomüll (gem. § 4 Abs. 8)
 - nach einer Behältermietgebühr entsprechend der Behältergröße
 - bei Direktanlieferung zu den Hausmülldeponien nach Art und Menge des Abfalls (Deponiegebühr)
 - bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme
 - bei Behältertausch nach Anzahl und Größe der Gefäße
 - bei erneuter Installation des Behälteridentifikationssystems nach Anzahl und Größe der Gefäße.
- Werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung Abfallbehälter und/oder Biotonnen gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so kann der Bemessungsbetrag durch die untere Abfallbehörde entsprechend den anteiligen Kosten für den einzelnen Haushalt (ggf.: unter Berücksichtigung der sich sonst gem. § 5 dieser Satzung ergebenden Gebühren) festgesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Gewerbetreibende.
- Die Nutzung der 60 l - Restabfallbehälter beschränkt sich auf 1 - bis 3 - Personenhaushalte und auf Gewerbebetriebe nach Maßgabe.
- Für max. halbjährlich genutzte Wochenendgrundstücke wird auf Antrag die Grund- und Entleerungsgebühr für Restmüll (Gebührensätze: 60 l - Abfallbehälter/3-PHH) auf jeweils die Hälfte reduziert, bei Kleingartenanlagen nach der Dauer der Inanspruchnahme. Entsprechend Satz 1 beträgt die Gebühr **21,10 €/Jahr**. Zeitweilig ausgeübtes Gewerbe auf Gewerbegrundstücken wird nach der Arbeitszeit anteilig veranlagt.
- Bei ausschließlicher Nutzung von Müllsäcken gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 wird eine Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1 c erhoben.
- Die Gebühr enthält einen entsprechend der Haushaltsgröße und gewählten Behältergröße bezogenen Anteil an Entleerungen, dem ca. 40 % des Pro-Kopf-Aufkommens an Restabfall zugrunde liegen. Das entspricht:

1 - Personenhaushalt/Gewerbe	4 Entleerungen/Jahr
2 - Personenhaushalt/Gewerbe	6 Entleerungen/Jahr
3 - Personenhaushalt/Gewerbe	8 Entleerungen/Jahr

 und größer
Für darüber hinausgehende Entleerungen wird die Gebühr gem. § 5 Abs. 1 b erhoben.
Zum jeweiligen Volumen des Restabfallbehälters kann das doppelte Volumen an Bioabfall unentgeltlich genutzt werden. (Beispiel: 60/80 l Restabfallbehälter = 120 l Bioabfallbehälter; 120 l Restabfallbehälter = 240 l Bioabfallbehälter)
Bei Nutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters können bis zu 4 x 240 l Bioabfallbehälter unentgeltlich genutzt werden.
Darüber hinausgehende Gefäßnutzung ist gem. § 5 Abs. 1 d möglich.
- Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH können
 - Sonderregelungen als Sonderleistungen in Form von Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von > 10 bis 40 m vom Standplatz zur Entleerungsstelle) vereinbart werden, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird.
 - Gefäßtausch vorgenommen werden, die gemäß § 5 Abs. 3 gebührenpflichtig sind.
- Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für
 - zeitweilige Nutzung von Müllgroßbehältern (1,1 m³ bis 40 m³)
 - Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- Für verlorene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusenutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 € Datenträger erhoben.

§ 5

Gebührensätze

- Entsorgungsgebühr für Abfallbehälter und Müllsäcke (Restmüll/einschl. Bioabfall):
 - Gebühr für Haushalte, Großwohnanlagen, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen (3wöchentliche Abfuhr)

Behälter [l]	davon Grundgebühr				davon Entleerungsgebühr				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	
	4 ABE	6 ABE	8 ABE	8 ABE	einschl. Mietgebühr	einschl. Mietgebühr	einschl. Mietgebühr	einschl. Mietgebühr	
	[€/Jahr]				[€/Jahr]				
60	31,20	36,70	42,20	-	20,20	5,25	11,00	16,50	22,00
80	39,00	45,00	51,00	51,00	27,00	5,25	12,00	18,00	24,00
120	54,20	61,10	68,00	68,00	40,40	5,25	13,80	20,70	27,60
240	100,40	110,20	120,00	120,00	80,80	7,80	19,60	29,40	39,20
1.100	370,70 + Anzahl der Entleerungen x 18,70				370,70	60,00	Anzahl der Entleerungen x 18,70		

PHH Personenhaushalt
ABE Abfallbehälterentleerung

Gebühr für Gewerbe, Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen
(1- und 2-wöchentliche Abfuhr)

Behälter [l]	Gebühr/Behälterentleerung [€]	Gesamtgebühr [€]
60	4,80	Anzahl der Entleerungen x 4,80
80	5,65	Anzahl der Entleerungen x 5,65
120	7,30	Anzahl der Entleerungen x 7,30
240	12,20	Anzahl der Entleerungen x 12,20
1.100	51,75	Anzahl der Entleerungen x 51,75

Abfallentsorgungsgebühr Müllschleuse und gemeinsam genutzte Behälter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Dezember 2002, Nr. 24

Haushalt	Grundgebühr [€]	Entleerungsgebühr [€]	Gesamtgebühr [€]
1- Personenhaushalt	20,20	12,00	32,20
2- Personenhaushalt	20,20	18,00	38,20
3- Personenhaushalt	20,20	24,00	44,20
4- Personenhaushalt und größer	27,00	32,00	59,00

Gesamtgebühr, bestehend aus Grund- und Entleerungsgebühr.

Die Entleerungsgebühr enthält folgende Restmüll-Volumina:

240 l (1- Personenhaushalt)
360 l (2- Personenhaushalt)
480 l (3- Personenhaushalt)
640 l (4- Personenhaushalt u. >)

Für die über das vorgegebene Restabfallvolumen/Haushalt hinausgehende Menge werden bei Inanspruchnahme der Müllschleuse Gebühren in Höhe von 0,05 €/l Abfall erhoben.

b) Entleerungsgebühr für Restmüll:

60 l- Behälter:	2,75 €/Entleerung
80 l- Behälter:	3,00 €/Entleerung
120 l- Behälter:	3,45 €/Entleerung
240 l- Behälter:	4,90 €/Entleerung
1.100 l- Behälter:	18,70 €/Entleerung
40 l- Müllsack:	2,00 €/Entleerung

c) Gebühr bei ausschließlicher Müllsacknutzung

Müllsack	PHH	Entleerungen	Grundgebühr [€/Jahr]	Entleerungsgebühr [€/Jahr]	Gesamtgebühr [€/Jahr]
[1]					
40	1- PHH	6	20,20	12,00	32,20
40	2- PHH	9	20,20	18,00	38,20
40	3- PHH	12	20,20	24,00	44,20
40	4- PHH u. >	16	27,00	32,00	59,00

PHH - Personenhaushalt

d) Gebühr für zusätzliche Bioabfallsorgungsleistungen gem. § 4 Absatz 8

1. Nutzung eines 240 l Bioabfallbehälters anstelle des unentgeltlichen 60 l - oder 120 l Bioabfallbehälters:

Mietgebühr: **2,55 €/Jahr**
Entleerungsgebühr: **0,55 €/Entleerung**

2. Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter:

Behälter	Mietgebühr [€/Jahr]	Entleerungsgebühr [€/Jahr]	Gesamtgebühr [€/Jahr]
[1]			
60	5,25	0,85	5,25 + Anzahl Entleerungen x 0,85
120	5,25	0,95	5,25 + Anzahl Entleerungen x 0,95
240	7,80	1,50	7,80 + Anzahl Entleerungen x 1,50

(3) Zusatzgebühr für Sonderleistungen gem. § 4 Abs. 9 a:

10 - 20 m Transportweg	
Behälter (60 l/80 l/120 l)	0,50 €/Behälter/Entleerung
Behälter (240 l)	0,60 €/Behälter/Entleerung
> 20 - 40 m Transportweg	
Behälter (60 - 120 l)	0,90 €/Behälter/Entleerung
Behälter (240 l)	1,00 €/Behälter/Entleerung

(4) Umtausch eines codierten Abfallbehälters (Restmüll/Bioabfall) gem. § 4 Abs. 9 b:

Behälter (60 l/80 l/120 l/240 l)	25,00 €/Behälter
Behälter (1100 l)	30,00 €/Behälter

(5) Die Erststellung eines Behälters und/oder Ausstattung mit einem Transponder ist unentgeltlich.

(6) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung gem. § 4 Abs. 10:

a) Abfuhr von Abfällen

Behälter/Container*1	Stellungs-/Transportgebühr*2
[m³]	[€]
1,1	42
1,7	50
2,5	65
3-7	90
8 - 10	100
12 - 20	145
25- 40	165

*1 offene/geschlossene Container
*2 max. 7 Tage Standzeit

Deponiegebühr nach Menge/Abfallart gem. Anlage 1.
Für Sperrmüll aus Haushaltungen gem. § 12 Abs. 6 Abfallsorgungsatzung werden Deponiegebühren gem. Anlage 1 erhoben.

Presscontainer sind mit dem Nennvolumen zu bemessen.

b) Transportkosten für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine

Geräte bis 50 kg	18,00 €/Stück
Geräte über 50 kg	28,00 €/Stück

§ 6

Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung mit PKW, Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 1 t zulässigem Gesamtgewicht, Kombifahrzeugen oder Caravanfahrzeugen. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung
1. Personenkraftwagen-Kofferrauminhalt
Fahrrad-/Mopedanhänger **5,00 €**
2. Pkw-Anhänger, Kombifahrzeuge, Caravanfahrzeuge
und andere bis 400 kg Abfall **12,00 €**
3. größer 400 kg Abfall nach Gewicht
- (3) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt bis 1 m³ bzw. 500 kg je Anlieferung ist unentgeltlich. Baum- und Strauchschnitt kann auf die Karten des Abfallkalenders 2 x / Jahr kostenfrei abgegeben werden.
- (4) Für die Entsorgung von Kleinmengen von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Sinne von § 15 der Satzung über die Abfallsorgung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (5) Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen unentgeltlich (Grundgebührenbestandteil) über das Schadstoffmobil sowie auf der Deponie Stendal zu entsorgen.
- (6) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Für Elektro- und Elektronikschrott aus nichthäuslichem Bereich werden die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.
- (8) Ausnahmeregelungen von den in Abs. 1 und 2 fixierten Gebühren sind nur in begründeten Fällen nach Antragstellung bei der Unteren Abfallbehörde für die Abfallbesitzer möglich.

§ 7

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallsorgung. Maßgebend für die Gebührensatzung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Bei Selbstanlieferung zur Abfallsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

- (2) Erfolgt die Abmeldung bis zum 15. eines Monats, endet die Gebührenpflicht mit dem Vormonat. Nach dem 16. eines Monats erlischt die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats. In diesen Fällen wird die Grund- und Entleerungsgebühr nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und der Anzahl der Entleerungen festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Grund- und Entleerungsgebühr teilweise erlassen werden, wenn
 1. im Landkreis hauptwohnl./nebenwohnl. gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallsorgungsgebühren entrichten.
 2. Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt werden.
- (4) Nutzt ein einzelner Haushalt in begründeten Fällen und zeitweilig einen zweiten Restabfallbehälter, so kann auf Antrag die Grundgebühr für diesen zweiten Restabfallbehälter entfallen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.2. und 15.8. gezahlt wird.
- (3) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, bei Sonderleistungen mit der Inanspruchnahme, fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalendervierteljahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Heranziehung fällig.
- (5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der ALS Abfallsorgungsgesellschaft mbH alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührensatzung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs 6 festgesetzt.
Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechsel der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS Abfallsorgungsgesellschaft mbH innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung der ALS Abfallsorgungsgesellschaft mbH entfallen.
- (2) Anschlusspflichtige, die 1,1 m³ MGB nutzen, wie z.B. Betriebsstätten, Verwaltungen, Kinder-, Wohn- und Altenheime, Bundeswehr, Campingplätze, kirchliche, öffentliche, private und andere Einrichtungen sowie Wohngrundstücke, haben die durchschnittlich wöchentlich anfallenden Abfallmengen nach Art und Beschaffenheit bis zum 31. Mai und 30. November für das Veranlagungsjahr bei der ALS Abfallsorgungsgesellschaft mbH schriftlich anzumelden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Theil



Annenmarie Theil
In Vertretung

Stendal, den 02.12.2002

Landrat

Abfallgebührensatzung

Anlage 1

Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallsorgungsanlagen (Abfallschlüsselnummerierung gem. Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallart/Bezeichnung nach AVV	Bemerkung	Sorte	[€/t]
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
00 00 00	Fremdwägung je Stück	999		5,00
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	D	259	30,00
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V, D	238	35,00
02 01 04	Kunststoffabfälle	V, D	279	200,00
02 03 04	(nur verunreinigte Kunststofföfen)	V, D	237	35,00
02 03 04	Überlagerte Nahrungsmittel (Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm)	V, D	239	35,00
02 03 04	Überlagerte Nahrungsmittel (Würzmittelrückstände)	V, D	240	35,00
03 03 07	Überlagerte Nahrungsmittel (überlagerte Genussmittel)	V, D	242	35,00
04 02 09	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)	V, D		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (impregnierte Textilien)	[2]	329	35,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	[2], V	329 a	35,00
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	V, D	261	35,00
06 13 03	Industrieruß	D	260	35,00
07 02 99	Abfälle a. n. g.	[1], V, D	348	35,00
08 01 12	(nur Gummiabfälle, die nicht von Altreifen stammen)	D	271	35,00
08 04 10	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 08 11 fallen	D	272	35,00
09 01 07	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	V, D	243	35,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	373	35,00
10 01 01	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V, D	210	35,00
10 01 05	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V, D	251	35,00
	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Dezember 2002, Nr. 24

Nr.	Abfallart	Einheit	Preis	Abfallart	Einheit	Preis
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D	270	35,00	(Verpackungsmaterial, verschmutzt)	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D	268	25,00	gemischte Siedlungsabfälle (Papierfilter, Zellstoffäcker)	V, D 246 35,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	D	267	35,00	gemischte Siedlungsabfälle (öffentliche Abfuhr von Hausmüll)	286 0,00
10 09 03	Ofenschlacke	V, D	211	30,00	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, nicht häuslicher Bereich)	201 35,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, außer 10 09 05	V, D	262	15,00	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Kofferraum bis 400 kg Fassungsvermögen je Anlieferung)	299 5,00/Anlieferung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen, außer 10 09 07	V, D	252	0,00	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Anhänger < 400 kg Fassungsvermögen je Anlieferung)	300 12,00/Anlieferung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen, außer 10 09 07	V, D	252 a	4,30	gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Anhänger < 400 kg Fassungsvermögen je Anlieferung)	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen, außer 10 09 07	V, D	252 b	10,00	gemischte Siedlungsabfälle (Kleintransporter, PKW-Anhänger > 400 kg Nutzlast)	
10 09 10	Filterstaub, außer 10 09 09D	252 c	25,00			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen, außer 10 10 05	V, D	375	15,00	Marktabfälle	221 35,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen, außer 10 10 07	V, D	376	15,00	Straßenkehricht	222 25,00
10 10 99	Abfälle a. n. g. (nur Formlehmabfälle)	D	256	35,00	gemischte Siedlungsabfälle (Öffentliche Abfuhr von Sperrmüll)	287 0,00
10 11 03	Glasfaserabfall	V, D	257	40,00	gemischte Siedlungsabfälle (Sperrmüll, nichthäuslicher Bereich)	202 35,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	D	264	35,00	gemischte Siedlungsabfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher)	V, D 241 35,00
10 12 03	Teiichen und Staub	D	265	35,00	gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	205 35,00
10 13 06	Teiichen und Staub, außer 10 13 12 und 10 13 13	D	263 A	35,00		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement, außer 10 13 05	D (MB)	274	40,00		
12 01 05	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Duroplabstabsabfälle)	V, D	275	35,00	a. n. g. anders nicht genannt	
12 01 05	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfaserabfälle)	V, D	276	35,00	Bei Anlieferungen < 400 kg Abfallgewicht (außer PKW-Kofferraum-Anlieferung) wird eine Gebühr von 12,00 €/Anlieferung erhoben.	
12 01 05	Kunststoffspäne- und -drehspäne (PVC-Abfälle)	V, D	277	35,00	[1] Ablagerung nur auf der Deponie Stendal.	
12 01 05	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Kunstglas-, Polycaryl- und Polycarbonatabfälle)	V, D	278	35,00	[2] Ablagerung nur auf der Deponie Havelberg.	
12 01 05	Kunststoffspäne- und -drehspäne (Epoxidharzabfälle)	V, D	280	35,00	(MB) Ablagerung nur im Monobereich.	
12 01 17	Strahlmittelabfälle, außer 12 01 16	V, D	253	15,00	V Die mit V gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit entscheidet die Untere Abfallbehörde	
16 01 03	Altreifen vom PKW ohne Felge je Stück	V	301	1,50	D Bei den mit D gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dieser Liste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entspre- chenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3 Absatz 4, 10, 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit entscheidet die untere Abfallbehörde.	
16 01 03	Altreifen vom PKW mit Felge je Stück	V	334	2,50		
16 01 03	Altreifen vom LKW mit und ohne Felge (< 1,2 m Durchmesser; unter 0,4 m Breite je Sack)	V	302	15,00		
16 01 03	Altreifen-Schleppreifen (< 1,2 m Durchmesser; > 0,4 m Breite je Stück)	V	362 a	20,00		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile, außer 16 02 16	V	329	45,00	Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes zu entwässern.	
16 11 02	Auskleidung und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, außer 16 11 01	D	370	30,00	* besonders überwachungsbedürftige Abfälle	
16 11 04	Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, außer 16 11 03	D	371	35,00		
16 11 06	Auskleidung und feuerfeste Materialien, außer 16 11 05 (Ofenausbruch)	D	248	35,00		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (für Wegebau)	V, D	254	5,00		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, außer 17 01 06	V, D	311	10,00		
17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V, D	284	30,00		
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	V	284 a	50,00		
17 02 03	Kunststoff (sonstige ausgehärtete Kunststoffe)	V, D	281	35,00		
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe und bünmengenränktes Papier)	V	285	35,00		
17 04 11	Kabel, außer 17 04 10	V	269	35,00		
17 05 04	Boden und Steine, außer 17 05 03 (ZO)	V	207	0,00		
17 05 04	Boden und Steine, außer 17 05 03 (Z1)	V	208	3,00		
17 05 04	Boden und Steine, außer 17 05 03 (Z2)	V, D	209	20,00		
17 05 04	Boden und Steine, verunreinigt (Z2)	V, D	283	25,00		
17 05 04	Boden und Steine, außer 17 05 03 (Z1, frei an Fremdstoff)	D	310	2,00		
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	288 b	50,00			
17 06 04	Dämmmaterialien, außer 17 06 01 und 17 06 03 (Polystyrol/Styropor)	V	288	500,00		
17 06 04	Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle), außer 17 06 01 und 17 06 03	288 a	45,00			
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	D (MB)	214	35,00		
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (mit Vorbereitung)	D (MB)	215	40,00		
17 08 02	Baustoff auf Gipsbasis außer 17 08 01	V, D	263	35,00		
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	206 a	45,00			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, außer 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03	V	206	35,00		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (wertstoffhaltig), außer 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03	317	45,00			
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände, außer 18 01 03	D	282	35,00		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D	282 a	35,00		
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände, außer 18 02 02	D	282 b	35,00		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D	282 c	35,00		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	D	235	35,00		
19 08 02	Sandfangrückstände	D	236	20,00		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwässern (Faulschlamm)	[1], V, D	234	35,00		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	D	333	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, außer 19 12 11 (Sortierreste/ Vorabstiebung, vorwiegend mineralisch) [Z2]	V, D	355	10,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, außer 19 12 11 (Sortierreste/ Vorabstiebung, vorwiegend mineralisch) [Z1]	V, D	355 a	5,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD-Leichtfraktion)	V, D	309	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD-PPK)	V, D	312	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste Bauschutt)	V, D	346	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD-Glas)	D	347	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste Kompostierung)	V, D	349	35,00		
19 12 12	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste Baustellenabfälle/hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, keine Vorabstiebung)	V, D	354	35,00		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchenabfälle	[2], V	372	50,00		
20 02 02	Boden und Steine (kompostierbare Garten- und Parkabfälle)	V	213	20,00		
20 02 02	Boden und Steine (Friedhofsabfälle, verunreinigt)	V, D	212	40,00		
20 02 02	Boden und Steine (kompostierbare Abfälle > 3 bis 10 m³)	V	303	10,00		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe)	V	203	35,00		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	V	204	100,00		
20 03 01					V, D	246 35,00
20 03 01						286 0,00
20 03 01						201 35,00
20 03 01						299 5,00/Anlieferung
20 03 01						300 12,00/Anlieferung
20 03 01						358 35,00
20 03 02						221 35,00
20 03 03						222 25,00
20 03 07						202 35,00
20 03 01					V, D	241 35,00
20 03 99						205 35,00

Abfallgebührensatzung

Anlage 2 Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nichthäuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallart/Bezeichnung nach AVV	Bezeichnung	€/kg
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten		1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel		1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel		1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel		1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel		1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase		1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten		1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		1,00
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle		7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide		1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten		0,63
08 01 12*	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		0,55
08 01 20*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		0,63
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle		0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen		
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis		0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW		1,50

14 06 (J2)*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gas in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöcher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöcher	14,00/Stück
16 05 07*	Feuerlöcher, halonhaltig	22,00/Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,60
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,40/Stück
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,25
20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV)	
HZVA	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung	
(*)	Die mit (*) gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel I § 3 (1) des europäischen Abfallverzeichnisses besonders überwachungsbedürftige Abfälle	

§ 09	metallhaltiger Sperrmüll
§ 10	Altfahrzeuge
§ 11	Verpackungsabfälle
§ 12	Sperrmüll
§ 13	Kompostierbare Abfälle
§ 14	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
§ 15	Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen
§ 16	Elektro- und Elektronikschrott
§ 17	Alttextilien
§ 18	Altreifen
§ 19	Bauabfälle
§ 20	sonstiger Hausmüll, haushälterischer Geweremüll (Restmüll)
§ 21	zugelassene Abfallbehälter
§ 22	Durchführung der Abfuhr
§ 23	Modellversuch
§ 24	Anzeige- und Auskunftsspflicht
§ 26	Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen
§ 27	illegale Abfallentsorgung
§ 26	Bekanntmachungen
§ 28	Abfallgebührensatzung
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Anzeigeliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Anlage 2: Abfallpositivliste der auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommenen Abfälle

Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

§ 1 - Grundsatz

- Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS-Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- Ziel des KrW-/AbfG ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufwirtschaft von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS-Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ALS GmbH) die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend einem Jahresprogramm regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen, - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen, - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Kommunen wirkt der Landkreis dahingehend, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwendbaren - sowie mit wiederverwertbaren Bestecken ausgegeben werden.
- Der Landkreis wirkt ebenfalls auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 - Entsorgungspflicht und Aufgaben

- Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 (1) KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.
- Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 (5) ist Teil der Aufgabe.
- Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.

Die in der Anlage 1 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Hausmülldeponie Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14 und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.

- Vom Einsammeln, Befördern und Deponieren sind ausgeschlossen:
17 01 01/02: Beton und Ziegel (Bauschutt)
17 03 02: Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
17 05 04: Boden und Steine (Bodenaushub)
16 01 03: Altreifen.
- Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Deponieren ausgeschlossen sind: Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 (3) KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers fördern.
- Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungsphasen (z.B. Einsammeln und Befördern)

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) für den Landkreis Stendal

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I Seite 2455) und am 03. Mai 2000 durch Artikel 10 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz Nr. 20 vom 10.05.2000, S.632), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112), hat der Kreistag am 29. November 2001 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 01	Grundsatz
§ 02	Ziele der Abfallwirtschaft
§ 03	Umfang der Entsorgungspflicht
§ 04	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 05	Begriffsbestimmungen
§ 06	Abfallverwertung
§ 07	Altpapier
§ 08	Altglas

ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungsphasen verantwortlich.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang gilt gleichermaßen für Kleingärtner/Kleingartenparten, Wohnungseigentümer, und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstücks oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Gewerbetreibende sind anschlusspflichtig, soweit sie ihre Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist nachzuweisen.
- Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Transportieren kann für private Haushalte, die durch Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Landkreis erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushalten anfallenden Bioabfälle auf dem dazu gehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ordnungswidrig. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen ausreichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück voraus.

§ 5 - Begriffsbestimmungen

- Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- Gewerbegrundstücke sind bebaute Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- Gemischt genutzte Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die zugleich in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Zwecken dienen.
- Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbebetriebe im eigentlichen Sinne sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflicher Tätigkeit.

§ 6 - Abfallverwertung

- Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 - Altpapier
 - Altglas
 - metallhaltiger Sperrmüll
 - Verpackungsabfälle
 - holzhaltiger Sperrmüll
 - kompostierbare Abfälle
 - besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
 - Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen
 - Elektro- und Elektronikschrott
 - Alttextilien
 - Altreifen
 - Baubabfälle

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Ziffer 1 -12 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen.

Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3-5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.

- Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 - Altpapier

- Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziffer 1 sind Zeitungen, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, nicht als Transport- und/bzw. Umverpackungen gekennzeichnete, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- Altpapier kann dem Landkreis in den Altpapierbehältern, entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern oder im Rahmen der Bündelsammlungen zu den gesondert bekannt gegebenen Terminen überlassen werden. Die Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Wertstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Wertstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

§ 8 - Altglas

- Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- Altglas kann dem Landkreis an den Sammelstellen farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer überlassen werden.
- Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 - Metallhaltiger Sperrmüll

- Metallhaltiger Sperrmüll im Sinne dieser Satzung, vergl. § 6 Abs. 2 Ziffer 3, sind anfallende Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschepfände, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- Metallhaltiger Sperrmüll ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den kreislichen Hausmülldeponien abzugeben.
- Dosenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

§ 10 - Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind der vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

§ 11 - Verpackungsabfälle

- Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier und Pappe nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen System Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt. Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons), sowie alle mit dem Grünen Punkt gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen gelben Säcke ist nicht gestattet.
- Die Verpackungsabfälle sind restentleert in den gelben Wertstoffsäcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Verpackungsmaterial aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entgegengenommen. Hersteller und Vertrieber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 12 - Holzhaltiger Sperrmüll

- Holzhaltiger Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11, 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- Sperrmüll wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt. Zusätzlich ist die zweimalige unentgeltliche Selbstanlieferung von Sperrmüll (bis max. 3 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Sperrmüllkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien möglich.
- Der Sperrmüll ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden. Abweichend von in Satz 2 und 3 angegebenen Maße und Mengen wird auf Antragstellung beim Landkreis/ALS GmbH Sperrmüll gesondert gemäß § 5 (6) der Abfallgebührensatzung entsorgt.
- Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 - Kompostierbare Abfälle

- Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs. Dazu gehören Küchenabfälle (z. B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z. B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nusschalen, Korbhölzer, Salat, Kartoffel- und Zwiebschalen), Gartenabfälle (z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kohlstrunke) und Sonstiges (z. B. Kleintiersterce, Sägespäne, Haare, Federn, Papier-, Papientrichter, Papierküchentücher).
- Bioabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Biotonnen getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige Bioabfälle dürfen nicht in die Biotonne eingefüllt werden. Nasse Bioabfälle sind in Papier einzuzwickeln.
- Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (siehe Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

§ 14 - Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen

- Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 7 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und die von dem Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren.
- Diese Abfälle dürfen nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffcontainer entsorgt werden. Abfälle nach Abs. 1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager auf der Deponie Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS GmbH erforderlich.

§ 15 - Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen

- Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 9 sind bewegliche Sachen im Sinne § 6 Abs. 2 Ziffer 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzung mit Sternchen (*) gekennzeichnet.
- Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 können dem Landkreis zur Entsorgung angegliedert werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht gegeben ist. Die Abfälle sind getrennt nach ihrer Art auf dem hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Hausmülldeponie Stendal anzuliefern bzw. dem Stadtmüllmobil anzudienen.
- Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 16 - Elektro- und Elektronikschrott

- Elektro- und Elektronikschrott aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 9 sind Geräte wie z.B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernseher, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer, Dunstabzugshauben, Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gehäuse von Leuchtstofflampen u.ä., deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgenommen sind Elektroherde (metallhaltiger Sperrmüll; § 9 Abs. 1).
- Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott aus Haushalten erfolgt im Rahmen des Holzsystems (Straßensammlung). Der Elektro- bzw. Elektronikschrott ist frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Unter Abgabe der Karten aus dem Abfallkalender ist auch eine Selbstanlieferung auf den Hausmülldeponien Stendal und Havelberg möglich (Bringsystem).

§ 17 - Alttextilien

- Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 10 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- Neben der Möglichkeit, Altkleider im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen (z.B. DRK und karitative Vereine) in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holzsystem abzugeben, kann es der Landkreis gestatten, zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufzustellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Textilien dem Landkreis auf den Deponien zu überlassen, um selbst eine Verwertung zu ermöglichen.

§ 18 - Altreifen

- Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 11 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- Altreifen sollten im Interesse einer Verwertung beim Kauf neuer Reifen zurückgegeben werden. Daneben besteht

die Möglichkeit, Altrefrein an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. auf den Hausmülldeponien zu übergeben.

§ 19 - Bauabfälle

29. Bauabfälle einschließlich Straßenaufbruch im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 12 sind
 1. Beton, Ziegel (Bauschutt)
 2. Erde und Steine (Bodenaushub)
 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)
 4. Gemischte Bauabfälle (Baustellenabfälle/Bauschuttabfälle) deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Bauschutt sind feste, nicht verunreinigte, bei Abbruchfähigkeit anfallende, aus mineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden. Dieser ist stets einer Verwertung zuzuführen.
- (4) Straßenaufbruch sind nicht verunreinigte Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Asphalt gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden oder wurden. Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen wie z.B. Teer ist gesondert zu behandeln und/oder zu verwerten.
- (5) Baustellenabfälle sind vorherrschend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (6) Baumischabfälle sind bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallende aus mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe, die einer Bauabfallsortierung zuzuführen sind. Verbleibende nicht verwertbare Anteile werden deponiert, mineralische Bestandteile sind wiederzuverwerten.
- (7) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen ist dem Verwertungsgebot von recycelfähigen Abfällen besonders Rechnung zu tragen, indem eine nach Abfallarten getrennte Erfassung am Entstehungsort erfolgt und darüber hinaus Schad- und Störstoffe entfernt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten widerspricht dem Verwertungsgebot und ist nicht zulässig.
- (8) Die öffentliche Hand soll vorbildhaft dazu beitragen, dass recycelte Bauabfälle bevorzugt im Rahmen ihrer Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen gegenüber Primärmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend dem Verwertungs- und Verminderungsgebot für Abfälle soll bei Bautätigkeiten, wo es technologisch möglich ist, bevorzugt Recyclingmaterial zum Einsatz kommen. Es darf nur zertifiziertes, stoffstoffreies Material verwendet werden.

§ 20 - Sonstiger Hausmüll, haushälterischer Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und haushälterischer Gewerbeabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Als angefallen gelten Abfälle,
 - die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - die für die Sondersammlungen bereitgestellt sind
 - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen
 - die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage angeeignet werden.Das Öffnen und Durchsuchen der MGB und Abfallsäcke durch Dritte ist unzulässig.

§ 21 - Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter - Container mit 60 l bis 30 m³ Füllraum (Müllschleusen: 1.100 l)
 2. Biotonnen mit 60 l, 120 l bis 240 l Füllraum
 3. Papiertonnen mit 60 l bis 240 l Füllraum
 4. Behälter für Verpackungsabfälle mit 120 l bis 10,0 m³ Füllraum
 5. Glasdepotcontainer (DSD)

Glas (weiß)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (braun)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
Glas (grün)	max. 10,0 m ³ Füllmenge
 6. Altkleidercontainer
 7. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 l Volumen
 8. Gelbe Säcke
- (2) Für die Beseitigung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfuhrbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter auf ihrem Grundstück zu dulden.
- (3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter sowie die Zahl der durchzuführenden Abfuhrn bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l/Woche und Bewohner/Beschäftigten, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bestehen. Ein Bioabfallbehälter ist auf Wohngrundstücken aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den anschlusspflichtigen nicht selbst verwertet werden. Gewerbebetrieben kann auf Wunsch ein Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

Bei gemischt genutzten Grundstücken (Wohn- und Gewerbegrundstück) muss mindestens ein 120-l-Behälter vorgehalten werden. Bei zeitweise ausgeübten Gewerben auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag beim Landkreis Stendal die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden. Bei Eigenkompostierung gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 7 ist der anschlusspflichtige von der Übernahme und Bereitstellung der Biotonne befreit.
- (4) Die Abfallbehälter und Zusatzeinrichtungen (Transponder) bleiben im Eigentum des Landkreises. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen sind der ALS GmbH unverzüglich anzuzeigen und bei Eigenverschulden kostenpflichtig.
- (5) In die Restabfallbehälter dürfen u.a. nicht:
 1. kompostierbare bioorganische Abfälle
 2. brennende, glühende oder heiße Stoffe
 3. Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind
 4. Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschmutzen können.
 5. Tierkadaver
 6. Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C
 7. Abfälle gemäß §§ 7 bis 19.Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des anschlusspflichtigen.
- (6) In die Biotonne dürfen nicht Restabfälle und die in Abs. 5 (2-7) genannten Abfälle.
- (7) Auf Antragstellung anschlusspflichtiger bei der ALS GmbH ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Ziffer 1 und 2 möglich. Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antragstellung bei der ALS GmbH zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Antragsfrist endet am 31.05. bzw. 30.11. Die Änderung der Gebührenerpflicht erfolgt jeweils gemäß den in § 7 (2) Abfallgebührensatz genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstellung bei der ALS GmbH grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.
- (8) Für die Einsammlung von Hausmüll und haushälterischen Gewerbeabfällen, insbesondere, wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, können neben den in Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Ziffer 7 eingesetzt werden.
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter, einschließlich Abfallsäcke, darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Verpackungsabfälle (Leichtfraktion) vorgesehenen gelben Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) 1. Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschlusssystem vor Missbrauch gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen auszuwählen und anzubringen. Bei Nutzung eines nichtabgestimmten Systems hat der Nutzer das Behältnis zu dem Abfuhrtermin aufgeschlossen zur Abfuhr bereitzustellen.
2. Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

§ 22 - Durchführung der Abfuhr

- (1) Der gemäß § 21 Abs. 1 in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall wird im Regelfall in einem dreiwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus, bei Antragstellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) in kürzeren Zeitabständen (z.B. Wohngrundstücke mit 1,1 m³-MGB, Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt und Eigentum des Landkreises. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrkalender des Landkreises und in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

Der Landkreis kann einen längeren (bei Restmüll in den Sommermonaten 4-wöchentlich; bei Bioabfall im Zeitraum Dezember bis Februar 4-wöchentlich) und kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so bereitzustellen, dass der fließende und Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird. Der Zugang zu Containerplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen. Anwohner von Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge haben die Abfallgefäße an der Einmündung der Durchfahrtsstraße bereitzustellen. Der Landkreis hat den Benutzungspflichtigen besondere Auflagen zu erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellortes des Behälters, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder wenn die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 t/m³ nicht überschreiten. Die als Abfallbehälter zugelassenen Säcke sind zugebunden und gewichtsmäßig entsprechend ihrer Zweckbestimmung an den üblichen Entsorgungsstellen bereitzustellen.
- (4) Der Standort und der Transportweg für Abfallbehälter größer/gleich 120 l - Füllraum müssen vom anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den anschluss- oder Benutzungspflichtigen verursachten Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer möglichen Behinderung der Müllabfuhr führen können, sind rechtzeitig durch den Bauträger der Entsorgungsfirma anzuzeigen. Mehraufwände als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 gehen zu Lasten des Bauträgers.
- (8) Die Entsorgung von metallhaltigem Sperrmüll und holzhaltigem Sperrmüll ist nach §§ 9 und 12 geregelt.
- (9) Außerhalb der regelmäßigen Müllabfuhr können auf Antrag beim Landkreis zusätzliche Abfuhrn gegen Entgelt mit dem beauftragten Dritten vereinbart werden. Darüber hinaus können Sonderleistungen gemäß § 4 Abs. 9 Gebührensatz in Anspruch genommen werden.

§ 23 - Modellversuch

- (1) Zur Erprobung neuer Abfallverwertungs-, -sammelungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.
- (2) Zur Sicherstellung der Kompostqualität und Minimierung von Störstoffen kann ein Biodektionssystem installiert werden.

§ 24 - Anzeige- und Auskunftsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 (1) Gleichgestellten haben der ALS GmbH für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die anschlusspflichtige sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS GmbH verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS GmbH mitgenommen werden.
- (2) anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. September eines jeden Jahres gem. § 7 (1) der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15. Juli 1993 eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten mit folgenden Daten zu übermitteln:
 - 1.) bei An- und Abmeldungen
 - a) Familienname
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Landkreises)
 - e) Tag des Ein- und Auszuges
 - 2.) bei Geburt eines Kindes
Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d)
 - 3.) bei Todesfall
Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich SterbetagDarüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.
- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecyclinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib zu übermitteln.

§ 25 - Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, deren Abfälle nach § 3 Abs. 4 sowie § 12 Abs. 6 von ein zellen Entsorgungsphasen ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen in Stendal und Harvelberg zu bringen. Den Anweisungen des Deponiepersonales ist Folge zu leisten. Der Transport hat in gegen Verlust des Abfalles gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gilt die Gebührensatzung oder es kann die ALS ein Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 26 - Illegale Abfallentsorgung

- (1) Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:
 1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
 2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
 3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 27 - Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse und im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 28 - Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu deponierende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

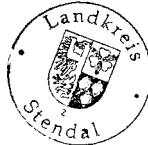
(Wird im folgenden Amtsblatt ergänzt.)

§ 30 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 2002 außer Kraft.



Annemarie Theil
In Vertretung



Stendal, den 02.12.2002

Landrat

Anlage 1:

Ausschlussliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten Deponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Abfall schlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399	Abfälle a. n. g.
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a. n. g.
0105	Bohrschlamm und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlamm- und -abfälle
010506*	Bohrschlamm und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlamm- und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlamm- und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*(1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 (1)	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a. n. g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a. n. g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle aus Konservierungsstoffen
020303(1)	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a. n. g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenende
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a. n. g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a. n. g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a. n. g.
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung

030201*(1)	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*(1)	chlororganische Holzschutzmittel
030203*(1)	metallorganische Holzschutzmittel
030204*(1)	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a. n. g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfit- und Sulfid-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040103*(1)	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a. n. g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214*(1)	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215 (1)	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040299	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a. n. g.
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a. n. g.
0602	Abfälle aus HZVA von Basen
060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a. n. g.
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metallösungen
060311*	festе Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	festе Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	festе Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060399	Abfälle a. n. g.
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*(1)	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
060701*	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
060702*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060703*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060704*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060799	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a. n. g.
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle a. n. g.
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Dezember 2002, Nr. 24

061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	070799	Abfälle a.n.g.
061099	Abfälle a. n. g.	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbstoffen	0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	080111*(1)	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061199	Abfälle a.n.g.	080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
061301*(1)	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
061305*	Ofen- und Kaminruß	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
061399	Abfälle a.n.g.	080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	080120(1)	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	080121*(1)	Farb- oder Lackentfernerabfälle
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080199	Abfälle a.n.g.
070103*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
070104*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080201	Abfälle von Beschichtungspulver
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080299	Abfälle a.n.g.
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
070199	Abfälle a.n.g.	080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080314*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
070203*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080315	Druckfarbensschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
070204*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080316*	Abfälle von Ätzlösungen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080319*	Dispersionsöle
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	080399	Abfälle a.n.g.
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070213	Kunststoffabfälle	080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltigen Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, die Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)	080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080417*	Harzöle
070303*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	080499	Abfälle a.n.g.
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	080501*	Isocyanatabfälle
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
070399	Abfälle a.n.g.	090104*	Fixierbäder
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden	090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	090110	Einwegkameras ohne Batterien
070404*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	090199	Abfälle a.n.g.
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10	Abfälle aus thermischen Prozessen
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
070499	Abfälle a.n.g.	100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	1001107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	100109*	Schwefelsäure
070503*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
070504*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	100115*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen	100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
070599	Abfälle a.n.g.	100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
070603*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	100199	Abfälle a.n.g.
070604*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	100202	unverarbeitete Schlacke
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	100210	Walzunder
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
070699	Abfälle a.n.g.	100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung derjenigen, die unter 100213 fallen
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
070703*(1)	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
070704*(1)	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Dezember 2002, Nr. 24

100299	Abfälle a.n.g.	101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie	101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
100302	Anodenschrott	101011*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten
100304*	Schlacken aus der Erstschnmelze	101012	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
100305	Aluminiumoxidabfälle	101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100308*	Satzschlacken aus der Zweitschnmelze	101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100315*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
100316	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt	1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	101105	Teichen und Staub
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt	101111*	Glasabfall in kleinen Teichen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
100321*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
100322	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen	101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100323*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
100324	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung derjenigen, die unter 100323 fallen	101115*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101116	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	101119*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	101120	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen	101199	Abfälle a.n.g.
100399	Abfälle a.n.g.	1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	101206	verworfenen Formen
100402*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brenner)
100403*	Calciumarsenat	101209*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100404*	Filterstaub	101210	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
100405*	andere Teichen und Staub	101211*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten
100406*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	101212	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101299	Abfälle a.n.g.
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
100499	Abfälle a.n.g.	101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100503*	Filterstaub	101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
100504	andere Teichen und Staub	101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
100505*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	101312*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	101313	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	101314	Betonabfälle und Betonschlämme
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	101399	Abfälle a.n.g.
100510*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	1014	Abfälle aus Krematorien
100511	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen	101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
100599	Abfälle a.n.g.	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110105*	saure Beizlösungen
100602	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	110106*	Säuren a.n.g.
100603*	Filterstaub	110107*	alkalische Beizlösungen
100604	andere Teichen und Staub	110108*	Phosphatierschlämme
100606*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahmen derjenigen, die unter 110109 fallen
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen	110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
100699	Abfälle a.n.g.	110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
100702	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschnmelze)	110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
100703	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
100704	andere Teichen und Staub	110199	Abfälle a.n.g.
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen	110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
100799	Abfälle a.n.g.	110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
100804	Teichen und Staub	110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	110299	Abfälle a.n.g.
100809	andere Schlacken	1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
100810*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	110301*	cyanidhaltige Abfälle
100811	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen	110302*	andere Abfälle
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
100813	kohlestoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen	110501	Hartzink
100814	Anodenschrott	110502	Zinkasche
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	110503*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt	110504*	gebrauchte Flussmittel
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	110599	Abfälle a.n.g.
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen	120101	Eisenfeil- und -drehspäne
100899	Abfälle a.n.g.	120102	Eisenstaub und -teile
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	120104	NE-Metallstaub- und -teilen
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
100911*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten	120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
100912	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen	120110*	synthetische Bearbeitungsöle
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	120112*	gebrauchte Wachse und Fette
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen	120113	Schweißabfälle
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen	120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
101003	Ofenschlacke	120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Dezember 2002, Nr. 24

120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen	160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
120199	Abfälle a.n.g.	160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
120301*	wässrige Waschlösungen	160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
120302*	Abfälle aus der Dampferfettung	1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
1301	Abfälle von Hydraulikölen	160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
130104*	chlorierte Emulsionen	160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	1604	Explosivabfälle
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralbasis	160401*	Munition
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralbasis	160402*	Feuerwerkskörperabfälle
130111*	synthetische Hydrauliköle	160403*	andere Explosivabfälle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
130113*	andere Hydrauliköle	160504*(1)	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	160505*(1)	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
1310204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	160506*(1)	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	160507*(1)	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160508*(1)	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
130207*	biologische leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	160509(1)	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	1606	Batterien und Akkumulatoren
1303	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	160601*	Bleibatterien
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	160602*	Ni-Cd-Batterien
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	160603*(1)	Quecksilber enthaltende Batterien
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	160604(1)	Alkalibatterien (außer 160603)
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	160605	andere Batterien und Akkumulatoren
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
1304	Bilgenöle	160708*	öhlartige Abfälle
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	160799	Abfälle a.n.g.
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	1608	Gebrauchte Katalysatoren
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
130503*	Schlämme aus Einlaufschichten	160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	1609	Oxidierende Stoffe
130701*	Heizöl und Diesel	160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
130702*	Benzin	160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
1308	Ölabfälle a.n.g.	160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzen	1610	Wässrige flüssige Abfälle zur extremen Behandlung
130802*	andere Emulsionen	161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
130899*	Abfälle a.n.g.	161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
140601*(1)	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
140602*(1)	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140603*(1)	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140604*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
140605*(1)	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	170101	Beton
150101(1)	Verpackungen aus Papier und Pappe	170102	Ziegel
150102	Verpackungen aus Kunststoff	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
150103	Verpackungen aus Holz	1702	Holz, Glas und Kunststoff
150104	Verpackungen aus Metall	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150105	Verbundverpackungen	1703	Bitumengemische, Kohleenteer und teerhaltige Produkte
150106	gemischte Verpackungen	170301*	kohleenteerhaltige Bitumengemische
150107	Verpackungen aus Glas	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
150109	Verpackungen aus Textilien	1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170401	Kupfer, Bronze, Messing
150111*(1)	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	170402	Aluminium
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	170403	Blei
150202*(1)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170404	Zink
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	170405	Eisen und Stahl
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	170406	Zinn
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)	170407	gemischte Metalle
160103(1)	Altreifen	170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160104*	Altfahrzeuge	170410*	Kabel, die Öl, Kohleenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
160107*(1)	Ölfiler	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten	170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge	170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
160113*(1)	Bremsflüssigkeiten	1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen	1708	Baustoffe auf Gipsbasis
160116	Flüssiggasbehälter	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160117	Eisenmetalle	1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
160118	Nichteisenmetalle	170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
160119	Kunststoffe	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
160120	Glas	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
160121	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
160122	Bauteile a.n.g.	180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
160199	Abfälle a.n.g.		
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		

180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180106*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180110*(1)	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180205*(1)	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206(1)	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111*	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 190113 fällt
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190116	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 190115 fällt
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199	Abfälle a.n.g.
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidfernung, Neutralisierung)
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190206 und 190209 fallen
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299	Abfälle a.n.g.
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a. n. g.
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a.n.g.
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 190702 fällt
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
190606*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190609	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fest- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190899	Abfälle a.n.g.
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a.n.g.
1910	Abfälle aus dem Schreddern vom metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertöne
191102*	Säurerezepte
191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a.n.g.
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verrichten, Pelletieren) a.n.g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 191206 fällt

191208	Textilien	
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen	
191307*	wässrige, flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191308	wässrige, flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
200101	Papier und Pappe	
200102	Glas	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200113*(1)	Lösemittel	
200114*	Säuren	
200115*	Laugen	
200117*	Fotochemikalien	
200119*(1)	Pestizide	
200121*(1)	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
200125	Speiseöle und -fette	
200126*	Öle und Fette und Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	
200127*(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128(1)	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	
200133*(1)	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134(1)	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200138	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 200137 fällt	
200139	Kunststoffe	
200140(1)	Metalle	
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
200199	sonstige Fraktionen a.n.g.	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofabfälle)	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	
200202	Boden und Steine	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	andere Siedlungsabfälle	
200304	Fäkalschlamm	

a.n.g.: anders nicht genannt.
 (1) Außer Kleinmengen gemäß §§ 14 und 15 Abfallentsorgungssatzung
 (2) Von einzelnen Entsorgungsleistungen gemäß § 3 (3) u. (4) ausgeschlossene Abfälle
 : besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Annahme der nur mit () gekennzeichneten und nicht zusätzlich gekennzeichneten Abfälle, soweit nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen, nur nach Voranmeldung bei der Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ALS).

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung

Abfallpositivliste

Auf den Deponien Stendal und Havelberg angemessene Abfälle gemäß § 3 Abfallentsorgungssatzung.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallarten nach AVV)	Bemerkungen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	D(+)
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	V:D(+)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (nur verunreinigte Kunststofffolien)	V,D(+)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 04	(nur überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, -überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm)	V, D(+)
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur Spuckstoffe)	V,D(+)
04	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09(2)	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	(+)
04 02 22(2)	Abfälle aus verarbeiteten Textilien	V(+)
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen (nur Kiesabbrand)	V,D(+)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	D(+)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 99(1)	Abfälle a.n.g. (nur Gummiabfälle, die nicht von Altreifen stammen).	V,D(+)

08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	D(+)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	D(+)
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V,D(+)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier)	V,D(+)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	V,D(+)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	V,D(+)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	D(+)
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	D(+)
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	D(+)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03(1)	Ofenschlacke	V,D(+)
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	V,D(+)
09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V,D
10 09 10(1)	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	V,D(+)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V,D(+)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V,D(+)
10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle)	D
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	(+)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Steinzeug	
10 12 01	Rohmschungen vor dem Brennen	D(+)
10 12 03	Teichen und Staub	(+)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	V,D(+)
10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	V,D(+)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die im unter 10 13 09 fallen	Ablagerung nur Monobereich (+)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe, Vulkanfaserabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- u. Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle)	V,D(+)
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	V,D(+)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ablagerung nur im Monobereich (+)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	D(+)
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	D(+)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	D(+)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	V,D(+)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V,D(+)
17 01	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	V,D(+)
17 02 03	Kunststoff (nur -PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	V,D(+)
17 03	Bitumengemische, Kohlen- und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlen- und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	(+)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	V(+)
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur Mineralfasergemische)	D(+)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	D(+)
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Ablagerung nur im Monobereich (+)
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V,D(+)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (nur Abbruchabfälle aus Gebäudeabrissarbeiten (Plattenbauten), die mit Dämmstofffasern, -resten vermischt sind)	V,D(+)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V(+)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	D(+)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	D(+)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	D(+)
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	D(+)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	D(+)
19 08 02	Sandfangrückstände	D(+)
19 08 05(1)	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm)	V,D(+)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	D(+)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	V,D(+)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)	
20 01 08(2)	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	(+)
20 03	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	(+)
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07(3)	Spermmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	(+)

(*) Die mit (*) gekennzeichneten Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig.
 (1) nur Deponie Stendal
 (2) nur Deponie Havelberg
 (3) gemäß § 12 Abfallentsorgungssatzung
 (+) gemäß §3 Abs 4 Nr.2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Deponieren

Die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle ist nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaues und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltflächen erfolgen.

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 02	Garten- u. Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

Maßnahmen zur Ablagerung

für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen

- V** Die mit „V“ gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die Abfallbehörde.
- D** Bei den mit „D“ gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3(4), 10, 12 KrW-/AbfG).
 Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde. Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35% des Feststoffgehaltes zu entwässern.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31